

Ministerratsprotokoll Nr. 87  
vom 25. Mai 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n und Dr. P e s t a.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Volksernährung: Ministerialrat Dr. M a s a n e c;  
zu Punkt 13: vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Ministerialrat Dr. S t o c k e r t.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.30 – 21.15

*Reinschrift (10 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Politische Situation.
2. Handelsvertragsverhandlungen mit der russischen sozialistischen föderativen Republik.
3. Agrément für den Vertreter der russischen Sowjetrepublik in Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Julius Marchlewski.
4. Frage der Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1921 im Bereiche der Stadt Wien.
5. Fürsorgeabgabengesetz der Gemeinde Wien.
6. Westungarische Frage.
7. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe.
8. Frage der Weiterbelassung ausgedienter Beamten im Dienste über den 30. Juni d. J. hinaus.

9. Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof.

10. Kündigung des Übereinkommens mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen.

11. Dorotheum-A. G.; Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters.

12. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

13. Verkauf, beziehungsweise Tausch von ärarischen zum Staatsgestüt Piber gehörigen Liegenschaften.

14. Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung der Ruhegebühr.

15. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinar Gesetze mit der Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921 in Übereinstimmung gebracht wird.

#### Beilagen

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 2.056/Präs, Ministerratsantrag (2 Seiten): Agreement für den Vertreter der russischen Sowjetrepublik in Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Julius Marchlewski

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 145.623-1921, Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G. u. V.Bl.Nr.728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) abgeändert wird.

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 138.327-1921, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. März 1921 über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Äußeres Zl. 30.933/4C-1921, Ministerratsantrag (5 Seiten): Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof; Beschluß, betreffend die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes (1 Seite); Unterzeichnungsprotokoll (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Äußeres Zl. 31.855/4A-1921,

Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Kündigung des Übereinkommens mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.002-1921,

Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Grunde des § 35 des Gesetzes vom 29.Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen St.G.Bl.Nr.389 an die in Gründung begriffenen „Dorotheum“ Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.465,

Ministerratsantrag (4 Seiten): Ararische, zum Staatsgestüte Piber gehörige Liegenschaften, Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zum Verkaufe beziehungsweise Tausche derselben

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung der Ruhegebühr

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 910/19b, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verordnung und Durchführung des Art.II.d.B.Ges.v.18/4.1921, B.G.Bl.248; Verordnung (1 Seite)

## 1.

### *Politische Situation.*

B.-M. Dr. G r i m m macht von einer Depesche des Gesandten E i c h h o f f in Paris Mitteilung, der zufolge der Völkerbundesdelegierte A v e n o l die bevorstehenden Londoner Kreditverhandlungen günstig beurteile, gleichzeitig aber vor den Folgen zweckloser Anschlußkündgebungen entschiedenst warne. Eine ähnliche Auffassung wäre auch in einer kürzlich eingelangten Note der Reparationskommission zum Ausdrucke gelangt.

Der V o r s i t z e n d e ergänzt diese Mitteilungen durch die Bekanntgabe der bei ihm unternommenen offiziellen Schritte des französischen und des italienischen Gesandten, welche gegen die Veranstaltung weiterer Anschlußabstimmungen schärfstens Protest erhoben und die Regierung für die Folgen ihrer angeblich passiven Haltung verantwortlich gemacht hätten. Ebenso seien auch die österreichischen Vertreter in den Ententeländern und in den Nachfolgestaaten über diese Auffassung der alliierten und assoziierten Mächte informiert

worden.

Von Salzburg hätte Redner einen Bericht erhalten, demzufolge sein Verbot der Mitwirkung öffentlicher Organe an den Abstimmungsarbeiten streng eingehalten werden wird.

Sodann berichtet der V o r s i t z e n d e über seine gemeinsam mit dem Bundesminister für Heereswesen nach Graz unternommene Reise. Im Wege eingehender Verhandlungen mit den Vertretern der drei Parteien sei vorläufig erzielt worden, daß die Entscheidung über die Vornahme einer Volksabstimmung in Steiermark aufgeschoben wurde. Redner bringt weiter zur Kenntnis, der Vorstand der christlichsozialen Partei habe unmittelbar vor seiner Abreise nach Graz den Beschluß gefaßt, daß die Regierung dann zurückzutreten habe, wenn die steiermärkische Volksabstimmung in einem Zeitpunkte vorgenommen werden sollte, in welchem die Kreditverhandlungen noch schweben. Diesen Beschluß habe Redner angenommen und erbitte hiezu die nachträgliche Genehmigung des Ministerrates.

B.-M. Dr. R a m e k schildert in eingehender Weise den Verlauf seiner mit dem Bürgermeister und dem Landeshauptmannstellvertreter von Salzburg gepflogenen einschlägigen Verhandlungen. Er habe hiebei insbesondere keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Regierung aus einer offiziellen Beteiligung amtlicher Funktionäre an den Abstimmungsarbeiten die Folgerungen ziehen würde. Heute sei Redner nun in Kenntnis gelangt, daß die sozialdemokratische Partei in Salzburg sich weigere, ihre mit amtlichen Funktionen bekleideten Vertreter aus dem Abstimmungskomitee zurückzuziehen, was zur Folge habe, daß auch die christlichsoziale Partei den Austritt ihrer Vertreter nicht für möglich erachte. Es herrsche, was den Bürgermeister anbelangt, die Auffassung vor, daß sich seine Tätigkeit darauf beschränke, die von auswärts eintreffenden Abstimmungsteilnehmer zu begrüßen und das Abstimmungsergebnis zu verkünden; dieser Aufgabe unterziehe er sich jedoch nicht als Chef der politischen Behörde erster Instanz, sondern als Politiker, in seiner Eigenschaft als frei gewählter Gemeindevertreter. Redner glaube, daß sich der Ministerrat dieser Auffassung anschließen könnte.

B.-M. H e i n l lenkt die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf verschiedentliche Auslassungen der großdeutschen Presse, welche die Regierung wegen ihrer in der Abstimmungsfrage eingenommenen Haltung heftig angreife und regt an, diesbezüglich beim Vorstand der großdeutschen Partei vorstellig zu werden. Weiters kommt Redner auf die Tätigkeit eines Beamten des Bundesministeriums für Äußeres zu sprechen, der als Korrespondent einer parteipolitischen Zeitung in einer mit seiner amtlichen Funktion unvereinbaren Weise hervorgetreten sei. Er halte dafür, daß der Ministerrat grundsätzlich die Inkompatibilität der Stellung eines aktiven Beamten mit der Tätigkeit als Korrespondent einer



politischen Druckschrift ausspreche.

Nachdem der V o r s i t z e n d e nähere Mitteilungen über diesen Vorfall gemacht hatte, nimmt der Ministerrat die Berichte der genannten Regierungsmitglieder genehmigend zur Kenntnis, erteilt dem Bundeskanzler die erbetene Zustimmung zur Annahme des Beschlusses der christlichsozialen Parteileitung über die von der Regierung der steiermärkischen Abstimmungsfrage gegenüber einzunehmende Haltung und spricht im Sinne des Antrages des B.-M. H e i n l die Unvereinbarkeit der Eigenschaft eines politischen Pressekorrespondenten mit den Pflichten eines aktiven Bundesbeamten aus.

Anschließend daran berichtet B.-M. V a u g o i n über die Situation im Kärntner Grenzgebiete. Die Nachrichten über Ansammlungen jugoslawischer Truppen an der steirischen und kärntnerischen Grenze fänden ihre Bestätigung und es scheine kein Zweifel darüber obzuwalten, daß die Jugoslawen in die Abstimmungszone A einzurücken beabsichtigen, soferne auch in Steiermark und Kärnten Anschlußabstimmungen vorgenommen werden würden. Weiters bringt Redner die telegraphischen, streng vertraulichen Weisungen zur Kenntnis des Ministerrates, die er über Anfragen der Heeresverwaltungsstelle Klagenfurt und des Brigadekommandos Nr. 6 erlassen habe.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## 2.

### *Handelsvertragsverhandlungen mit der russischen sozialistischen föderativen Republik.*

B.-M. H e i n l berichtet, daß sich der hiesige Bevollmächtigte der russischen Sowjetrepublik für Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Mieczieslaw Warszawski-Bronski an die Regierung wegen Einleitung von Verhandlungen behufs eines mit Sowjetrußland abzuschließenden Handelsvertrages gewendet habe. Der Genannte werde Wien demnächst verlassen und sich vorerst nach Berlin begeben, beabsichtige aber vor seiner Rückreise nach Moskau anfangs der nächsten Woche nochmals nach Wien zu kommen, soferne die Regierung der Einleitung solcher Handelsvertragsverhandlungen grundsätzlich zustimmen sollte. Da Großbritannien und das Deutsche Reich derartige Verträge bereits abgeschlossen hätten, vermeine Redner, der Aufnahme vorläufig unverbindlicher Verhandlungen das Wort reden zu können.

Der V o r s i t z e n d e teilt hiezu mit, daß das zwischen dem Deutschen Reiche und Sowjetrußland abgeschlossene Handelsübereinkommen im Bundesministerium für Äußeres einer Prüfung unterzogen worden sei. Wenngleich auch nicht alle Einzelheiten dieses Vertrages auf unsere Verhältnisse anwendbar seien, halte Redner dafür, daß unter

Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Übereinkommens auch unsererseits Vereinbarungen mit Sowjetrußland getroffen werden könnten. Für gewisse Detailbestimmungen müßte allerdings eine andere Formulierung gefunden werden. Im übrigen werde die Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen mit Rußland von allen politischen Parteien in gleicher Weise gefordert. Einer allenfalls entgegenstehenden Auffassung der Entente Rechnung zu tragen, bestehe nach Auffassung des Redners vorderhand keine Notwendigkeit.

Der Ministerrat stimmt dem Antrage des B.-M. He in l auf Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen mit der russischen sozialistischen föderativen Republik grundsätzlich zu.

### 3.

#### *Agrément für den Vertreter der russischen Sowjetrepublik in Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Julius Marchlewski.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die russische Regierung in Aussicht nehme, für ihren bisherigen h. o. Vertreter in Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Warszawski-Bronski den seinerzeit in Deutschland publizistisch tätig gewesenen Dr. Julius Marchlewski nach Wien zu entsenden. Die über den Genannten eingezogenen Erkundigungen lassen ihn als äußerst geschickten und rührigen Verfechter radikaler Tendenzen erscheinen. Da im gegenwärtigen Zeitpunkt des Wiederaufbaues des Staates alle diese Konsolidierung beeinträchtigenden Störungen auf jeden Fall vermieden werden müssen, beantrage Redner, ihn zu ermächtigen, das Ansuchen der russischen Sowjetregierung um Zulassung Dr. Marchlewskis als ihren Vertreter in Kriegsgefangenenangelegenheiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

### 4.

#### *Frage der Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1921 im Bereiche der Stadt Wien.*

B.-M. Dr. R a m e k macht von einer Zuschrift Mitteilung, die der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann in Angelegenheit der Einführung der Sommerzeit an ihn gerichtet hat und der zu entnehmen ist, daß der Bürgermeister am 12. d. M. eine gegenständliche Besprechung aller Interessenten abgehalten habe, die den Zweck hatte, angesichts der grundsätzlichen Ablehnung der Einführung der Sommerzeit durch die Bundesregierung Klarheit darüber zu gewinnen, ob und wie der von der Wiener Bevölkerung gewünschte praktische Effekt der Sommerzeit durch Vorverlegung des Arbeitsbeginnes und des

Arbeitsschlusses um je eine Stunde unter Belassung der gegenwärtigen Stundenbezeichnung erzielbar wäre. Bei dieser Besprechung habe sich die überwiegende Mehrzahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für eine derartige Lösung der Frage ausgesprochen, und habe sich auch die Handelskammer hiezu befürwortend geäußert. Bedenken seien lediglich von den Vertretern des Gewerbevereines und der Banken sowie des Bundesministeriums für Verkehrswesen geäußert worden. Zweifellos sei nach der Auffassung des Bürgermeisters die Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Vorverlegung des Arbeitsbeginnes und des Arbeitsschlusses. Eine gesetzliche Handhabe für die Erlassung einer Verordnung durch den Stadtsenat als Landesregierung oder den Bürgermeister als Landeshauptmann bestehe nicht, da die hierfür einzig in Betracht kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Ladenschlußgesetzes nicht ausreichen. Die Einführung der geplanten Regelung ohne Zwang würde aber zweifellos zu einem Chaos in der Zeitrechnung während des Sommers führen, weshalb von einer Verordnung nicht abgesehen werden könne. Der einzig legale Weg, eine solche zu erlassen, sei, daß der Bürgermeister als Landeshauptmann von der Bundesregierung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes ermächtigt werde, eine Verordnung über die Festsetzung der Arbeitszeit im obigen Sinne zu erlassen. Um den Bedenken des Verkehrsministeriums zu begegnen, sei mit der Landesregierung für Niederösterreich-Land das Einvernehmen gepflogen worden, damit auch sie die Verlegung der Arbeitszeit, zumindestens für die Industrieorte in der Nähe Wiens, einführe.

Diese Verhandlungen hätten zwar noch kein endgültiges Ergebnis gezeitigt, trotzdem aber sei bei der vorgeschrittenen Jahreszeit, wenn überhaupt in der Sache etwas geschehen solle, rasches Handeln dringend notwendig. Infolgedessen habe der Stadtsenat als Landesregierung beschlossen, die Bundesregierung ungesäumt zu ersuchen, den Bürgermeister als Landeshauptmann auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, zu ermächtigen, mittelst Verordnung für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September 1921 die Stunde des Arbeitsbeginnes in allen Betrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen, sowie die Stunde der Eröffnung der Läden und Büros aller Art, endlich die Stunde des Schulbeginnes, desgleichen die des Arbeits-, Läden- und Schulschlusses um eine Stunde vorzuverlegen, ferner die Bundesregierung zu ersuchen, in ihrem Wirkungsbereiche den Arbeitsbeginn und den Arbeitsschluß in den Ämtern, Anstalten und Betrieben des Bundes in der gleichen Weise zu regeln.

Der sprechende Minister meine nun, daß die Regierung diesem Wunsche des Landeshauptmannes Rechnung tragen könnte.

B.-M. Dr. P e s t a erklärt, daß von seinem Standpunkt aus erst die Vorfrage zu lösen sei, ob sich der Lokalverkehr ohne Gefährdung der sonstigen Verkehrsinteressen der geplanten Neuregelung anpassen lasse. Redner müsse diesfalls die erforderlichen Erhebungen pflegen.

B.-M. H e i n l begrüßt den Vorschlag des Landeshauptmannes, verspricht sich einen Vorteil davon jedoch nur dann, wenn mit dessen Durchführung auch die entsprechenden Verkehrsmaßnahmen erlassen werden können.

Nachdem B.-M. Dr. P e s t a noch festgestellt hatte, daß es die gegenwärtige Verkehrssituation keinesfalls zulasse, die in Betracht kommenden Lokalzüge derart zu führen, daß sowohl der neuen, für Wien einzuführenden, als auch der für Niederösterreich-Land voraussichtlich beizubehaltenden Zeiteinteilung Rechnung getragen werden könnte und daß an eine doppelte Führung dieser Lokalzüge gegenwärtig nicht zu denken sei, beschließt der Ministerrat über Antrag des Vorsitzenden, gegen den auf Vorverlegung des Arbeitsbeginnes und des Arbeitsschlusses in Wien um je eine Stunde abzielenden Vorschlag des Stadtsenates als Landtages, vorbehaltlich der zwischen dem Bürgermeister der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Verkehrswesen noch zu pflegenden Verhandlungen, grundsätzliche Einwendungen nicht zu erheben. Falls die Landesregierung für Niederösterreich-Land für die in Betracht kommenden Industrieorte Niederösterreichs analoge Bestimmungen zur Einführung bringen sollte, erteilt der Ministerrat einer gleichartigen Regelung dieser Frage gleichfalls seine Zustimmung.

## 5.

### *Fürsorgeabgabengesetz der Gemeinde Wien.*

B.-M. Dr. R a m e k erinnert daran, daß das sogenannte Fürsorgeabgabengesetz für die Stadt Wien den Ministerrat schon bereits in der Sitzung vom 10. d. M. beschäftigt habe. Es handle sich im wesentlichen um die Frage der Erhöhung der bereits bestehenden Fürsorgeabgabe von 2 auf 4 Prozent. Eine Einigung zwischen den nicht übereinstimmenden Anschauungen der Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen einerseits und jenen der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung andererseits hätte damals nicht erzielt werden können, weshalb das Bundesministerium für Inneres und Unterricht beauftragt worden sei, mit der Gemeinde Wien wegen allfälliger Abänderung des Gesetzes in Verhandlung zu treten. Hierbei sollte von der Grundlage ausgegangen werden, daß die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Gesetze von der Herabsetzung der Bundesbeiträge für den Personalaufwand der Stadt Wien von 70 Prozent auf 50 Prozent abhängig gemacht werde, und daß ferner die Gemeinde Wien die

rückständigen Beiträge für die Spitäler Wiens im Betrage von ungefähr 600 Mill. K begliche. Außerdem wäre beabsichtigt gewesen, bei den Verhandlungen ein Junktim zwischen der Fürsorgeabgabe und der von der Gemeinde in Aussicht genommenen Luxusabgabe herbeizuführen.

Da die Frist zur Erhebung eines Einspruches bereits am 11. Mai abgelaufen sei, habe sich das Bundesministerium für Inneres und Unterricht genötigt gesehen, formell einen Einspruch gegen das Fürsorgeabgabengesetz zu erheben; gleichzeitig wäre aber der Bürgermeister von Wien ersucht worden, an einer Besprechung beim Bundesminister für Inneres und Unterricht teilnehmen zu wollen, welche sich mit der Ausgleichung der zwischen dem Bund und der Gemeinde in der Frage der Fürsorgeabgabe bestehenden Differenzen befassen sollte.

Die Vertreter der Gemeinde Wien hätten eine Teilnahme an dieser Besprechung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die Angelegenheit der Fürsorgeabgabe für Wien als politische Angelegenheit im Nationalrate anhängig gemacht worden sei.

Für den 21. I. M. habe der zweite Präsident des Nationalrates eine Einladung zu einer Besprechung zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Gemeinde Wien ergehen lassen. An dieser hätten seitens der Bundesregierung der Bundeskanzler und Redner, weiters die bevollmächtigten Referenten der Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Inneres und Unterricht, endlich Bürgermeister Reumann und Stadtrat Breitner teilgenommen.

Die Verhandlung wäre von den Vertretern der Regierung im Sinne der in dem Beschlusse des Ministerrates am 10. Mai gegebenen Richtlinien eingeleitet worden. Stadtrat Dr. Breitner hätte demgegenüber ausgeführt, daß eine Herabsetzung der Bundesbeiträge zum Personalaufwande von 70 Prozent auf 50 Prozent derzeit nicht in Erwägung gezogen werden könne, da die Gemeinde Wien nicht nur als Land, sondern auch als Stadt Anspruch auf perzentuelle Zuschüsse habe und nicht schlechter behandelt werden dürfe, als die übrigen Länder und Statutarstädte. Desgleichen sei auch ein Junktim zwischen der Fürsorgeabgabe und der in Aussicht genommenen Luxusabgabe entschiedenst abgelehnt und nach Darlegung der gesamten Finanzlage der Stadt Wien nachdrücklichst betont worden, daß an ein Abgehen von der Erhöhung der Fürsorgeabgabe auf 4 Prozent unter gar keinen Umständen gedacht werden könne. Diese Abgabe sei bestimmt, den Personalaufwand der Gemeinde zu decken und die Gemeinde habe bereits in Anhoffnung dieses neuen Steuerzuflusses Vorauszahlungen mit der Rückwirkung vom 1. Jänner an ihre Angestellten geleistet. Bürgermeister Reumann erklärte anschließend daran, daß, wie die Verhältnisse liegen, die Gemeinde gezwungen sei, einen Beharrungsbeschluß bezüglich dieses Gesetzes zu fassen, ersuchte jedoch hiebei

ausdrücklichst zur Kenntnis zu nehmen, daß in diesem Vorgehen keine Demonstration gegen die Bundesregierung erblickt werden wolle.

Präsident Seitz habe darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung der Bundesbeiträge von 70 Prozent auf 50 Prozent nicht im Rahmen dieser Verhandlungen ihre Lösung finden dürfe. Diese Frage könne erst bei den Beratungen über das Bundesfinanzgesetz bereinigt werden. Die Begleichung der rückständigen Krankenkosten wäre bei diesen Verhandlungen nicht zu verfolgen, sondern könne rein rechnerisch im administrativen Wege ihrer Erledigung zugeführt werden. Er betonte weiters, daß die Wiederholung des Beschlusses über die Erhöhung der Fürsorgeabgabe durch den Wiener Landtag keineswegs als eine Demonstration der Gemeinde Wien gegen die Bundesregierung aufgefaßt werden dürfe. Die Gemeinde befinde sich in einer Zwangslage und könne daher auf Einkünfte, welche die Fürsorgeabgabe abwerfe, unter keinen Umständen verzichten. Um jedoch allen weiteren Diskussionen in der Öffentlichkeit auszuweichen, welche die Fassung eines Beharrungsbeschlusses naturgemäß zur Folge hätte, habe Präsident Seitz den Vorschlag gemacht, daß die Bundesregierung ihren doch nur rein formell erhobenen Einspruch zurückziehen möge.

Diesem Vorschlage glaube Redner beipflichten zu sollen und stelle daher einvernehmlich mit dem Vorsitzenden den Antrag auf Zurückziehung des von der Bundesregierung gegen das Fürsorgeabgabengesetz der Gemeinde Wien erhobenen Einspruches und Zustimmung der Bundesregierung zur sofortigen Verlautbarung des Gesetzes.

Hierüber entspinnt sich eine eingehende Debatte, an der sich die Mehrzahl der Kabinettsmitglieder beteiligte, und in deren Verlaufe B.-M. Dr. G r i m m für die Annahme des gestellten Antrages, B.-M. Dr. R e s c h für eine strikte Bindung der Eingänge aus dieser Abgabe auf ausdrücklich und genau zu bestimmende Fürsorgezwecke eintreten, während B.-M. V a u g o i n eine eingehende Darstellung der augenblicklichen Finanzlage der Gemeinde Wien gibt und - gleich wie B.-M. H e i n l - die politische Bedeutung dieser Angelegenheit erörtert.

Abschließend konstatiert der V o r s i t z e n d e, daß eine übereinstimmende Auffassung des Ministerrates über den vom B.-M. Dr. R a m e k gestellten Antrag nicht vorliege, weshalb er, der vom B.-M. H e i n l im Laufe der Debatte gemachten Anregung folgend, vorerst noch die christlichsoziale Parteileitung mit dieser Angelegenheit befassen und erst dann die endgültige Entscheidung des Ministerrates im Gegenstande einholen möchte.

Der Ministerrat pflichtet diesem Vorschlage bei und beschließt sohin, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen.

## 6.

*Westungarische Frage.*

Der V o r s i t z e n d e macht Mitteilung über den Verlauf einer Aussprache, die heute mit den von der ungarischen Regierung zu Verhandlungen in der westungarischen Frage entsendeten Vertretern stattgefunden habe. Letztere hätten anfangs den gesamten Komplex dieser Frage von neuem aufrollen wollen, doch habe Redner darauf bestanden, daß der Vertrag von Trianon als Basis zu gelten habe. Die Delegierten hätten weiters ihre bekannten Vorschläge wiederholt, denen zufolge Ungarn gewisse Verpflichtungen wirtschaftlicher und nationaler Natur auf sich nehmen wolle, soferne Österreich sich zu territorialen Verzichtern bereitfände. Die österreichischen Unterhändler hingegen hätten sich lediglich zu Verhandlungen über den Verlauf des Grenzzuges bereit gefunden, jedoch ausschließlich Grenzberichtigungen rein lokaler Natur für diskutabel erklärt. Die dieserhalb zu führenden Verhandlungen dürften aber die rechtzeitige Räumung und Übergabe des Burgenlandes keinesfalls verzögern. Die ungarischen Vertreter hätten schließlich den Wunsch geäußert, es möge ihnen der Standpunkt der österreichischen Regierung auch schriftlich bekanntgegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt sie sich ihre Entschließungen vorbehalten. Redner habe den Eindruck gewonnen, daß diese Verhandlungen voraussichtlich abgebrochen werden würden.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## 7.

*Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe.*

B.-M. Dr. R a m e k teilt mit, daß der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 10. März d. J. einen Gesetzesbeschluß über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe beschlossen habe, worin die Einhebung einer Landesabgabe von jährlich 200 K für jeden in Tirol gelegenen Freischurf, einschließlich des privilegierten Freischurfgebietes im Bezirke Schwaz vorgesehen sei. Für im Sinne des a. B. G. entsprechende Aufwendungen könne dem Schürfer die Landesabgabe ganz oder teilweise rückvergütet werden. Die Entscheidung über das Rückvergütungsansuchen stehe dem Revierbergamte Hall zu.

Die Gesetzgebung über das Bergrecht gehöre sowohl nach § 11, Punkt K, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141, als auch nach der gegenwärtig noch nicht in Kraft getretenen Bestimmung des Artikels 10, Punkt 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, zur Kompetenz des Bundes und sei der Gesetzgebungskompetenz der Landtage entzogen. Die Vorschriften über die Einhebung von

Freischurfgebühren, die bisher zu Gunsten des Bundes durch das Gesetz vom 28. April 1862, R. G. Bl. Nr. 28 und die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1866, R.G.Bl. Nr. 42 geregelt erscheinen, bilden aber unzweifelhaft einen Bestandteil der Gesetzgebung über das Bergrecht.

Es gehe daher nicht an, im Wege der Landesgesetzgebung gleichartige Gebühren für Landeszwecke einzuführen, zumal damit bestimmte Zwecke, deren Währung Bundessache sei, nämlich die Erleichterung des Bergbaues und die Verhinderung der Legung zahlreicher Freischürfe, die die Erschließung von Bergwerksgütern nur schädigen, verfolgt werden sollen. Der in Rede stehende Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages sei somit verfassungswidrig und verletze die Bundesinteressen.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt hätten diesen Bemerkungen beigespflichtet, während das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu dem Gesetzesbeschlusse noch nicht Stellung genommen habe.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches ende jedoch schon am 27. Mai 1921, weshalb der sprechende Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beantrage, der Ministerrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden verweigern.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

## 8.

*Frage der Weiterbelassung ausgedienter Beamten im Dienste über den 30. Juni d. J. hinaus.*

B.-M. Dr. G r i m m kommt auf die Ausführungen des Vizekanzlers B r e i s k y im Ministerrate vom 20. d. M. zu sprechen, wonach sich ein einheitliches Vorgehen in der Frage der Weiterbelassung ausgedienter Beamten über den 30. Juni d. J. hinaus als notwendig erweise, zumal einerseits die Bestimmung des Pensions-Begünstigungs-Gesetzes, derzufolge ausgediente Beamte spätestens mit 30. Juni d. J. in den Ruhestand zu versetzen sind, noch in Kraft stehe, andererseits aber in der Vorlage, betreffend die Besoldungsordnung, die aktive Dienstleistung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugelassen sei.

Hiezu glaube Redner, wie folgt, Stellung nehmen zu sollen:

Der Regierungsentwurf des Besoldungsgesetzes enthalte im § 29 die Bestimmung, daß die Bundesbeamten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres nächstfolgenden 30. Juni oder 31. Dezember kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand treten. Der § 2 des P.B.G., wonach ausgediente Beamte spätestens mit 30. Juni d. J. in den Ruhestand zu versetzen seien, werde außer Kraft gesetzt. Sollten sich nun die Beratungen über den Entwurf des Besoldungsgesetzes wider Erwarten derartig in die Länge ziehen, daß mit einer



Gesetzwendung vor dem 30. Juni d. J. nicht gerechnet werden könne - ein Fall, der aus anderen schwerwiegenden Gründen werde unbedingt vermieden werden müssen - so werde vom Finanzministerium rechtzeitig der Entwurf eines Sondergesetzes vorgelegt werden, welches die Bestimmung des § 2 des P.B.G. dahin abändern werde, daß ausgediente Beamte im Dienstesinteresse auch nach diesem Termin noch im aktiven Dienste weiterbelassen werden können - eine Maßnahme, die jedoch immer nur übergangsweise als Notbehelf anzusehen sei.

Bei dieser Sachlage bestehe demnach kein Hindernis dagegen, die bisherige Übung hinsichtlich der ausgedienten Beamten - und zwar dann, wenn vitale dienstliche Interessen auf dem Spiele stehen - ohne Rücksicht auf den Termin des 30. Juni d. J. beizubehalten.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

## 9.

*Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbündpactes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof.*

Nach eingehender Darstellung der Sachlage durch den **V o r s i t z e n d e n** beschließt der Ministerrat:

1. Den mit der Leitung des Bundesministeriums für Äußeres betrauten Bundeskanzler gemäß Art. 67, al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, zu ermächtigen, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Art. 14 des Völkerbündpactes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bevollmächtigen.

2. Die nachgenannten Personen, und zwar:

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Paul Vittorelli, den Sektionschef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau, den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch und den Professor an der Universität in Wien Dr. Wenzel Gleispach,

*i n e v e n t u* (für den Fall der Nichtannahme des Mandates durch einen der Obgenannten):

den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek, den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker, die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Leo Strisower und Dr. Hans

Kelsen sowie den Universitätsprofessor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz,

zu Wahlmännern nach Art. 4 des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bestellen und den mit der Leitung des Bundesministeriums für Äußeres betrauten Bundeskanzler zu ermächtigen, sich der Zustimmung der Bestellten zur Übernahme der ihnen anvertrauten Funktion zu vergewissern und noch vor dem 1. Juni d. J. die Namen der Bestellten dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen.

## 10.

### *Kündigung des Übereinkommens mit Litauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß der Kabinettsrat am 23. März 1920 auf Grund des Vortrages des Staatsamtes für Äußeres, Z. 16.796/13 ex 1920, beschlossen habe, daß die österreichische Regierung der am 21. Jänner 1920 zu Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Litauen, unter gewissen Vorbehalten wirtschaftlicher Natur ihre Genehmigung erteile.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt habe nunmehr beim Bundesministerium für Äußeres beantragt, dieses Regierungsübereinkommen sobald als möglich zu kündigen, da der Abtransport der aus Rußland heimkehrenden Kriegsgefangenen nunmehr nach Riga verlegt worden sei und Litauen, insbesondere Kowno, unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Weiterbeförderung der in Riga sich ansammelnden Kriegsgefangenen nicht in Betracht kommen könne. Im Zusammenhang damit beabsichtige das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, die Heimkehrerübernahmestelle in Kowno und das dieser unterstellte Lager Jelovka aufzulassen.

Das Bundesministerium für Äußeres stimme von seinem Ressortstandpunkt aus der Kündigung des Abkommens zu, desgleichen habe sich das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welches wegen der im Vertrage enthaltenen wirtschaftlichen Abmachungen daran interessiert war, einverstanden erklärt.

Nach § 21 der erwähnten Vereinbarung sei diese beiderseitig achtwöchig kündbar.

Die Vereinbarung stelle sich als ein Regierungsübereinkommen dar, zu dessen Abschluß nach dem heutigen Stand der Gesetze im Sinne des Artikels 66, Abs. 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1 ex 1920, beziehungsweise der

Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 49, al. a, die Bundesregierung ermächtigt wäre. In sinngemäßer Anwendung dieses Grundsatzes sei die Bundesregierung auch zur Vornahme der Kündigung zuständig, ohne daß hierfür an den Bundespräsidenten herangetreten werden müßte.

Auf Grund des Vorangeführten stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Äußeres ermächtigen, die am 21. Jänner 1920 in Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Litauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen, von dem in § 21 des Abkommens enthaltenen Rechte Gebrauch machend, sobald als möglich achtwöchig zu kündigen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 11.

### *Dorotheum-A. G.; Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters.*

B.-M. Dr. R a m e k führt aus, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch den Betrieb des Wiener Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes „Dorotheum“ in eine schwierige Situation gebracht habe. Dasselbe arbeite bisher mit den Mitteln, die dem Wiener Versatzamts-Fonds zur Verfügung stehen. Der mit der Geldentwertung ständig anwachsende Geldbedarf könne jedoch auf dieser Grundlage heute keine ausreichende Befriedigung mehr finden, weshalb sich die Notwendigkeit ergeben habe, den Betrieb auf eine tragfähigere finanzielle Basis zu stellen. Zu diesem Behufe solle eine Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters unter der Firma: „Dorotheum, Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien“ errichtet werden, die sich die Ausübung aller dem Wiener Versatzamts-Fonds verliehenen Privilegien und Rechte, insbesondere die Gewährung billiger Faustpfandkredite im Sinne des Gründungspatentes vom 14. März 1707 und der kaiserlichen Nachricht vom 1. Hornung 1785 zum Zwecke setzt. In dieser Rechtsform wäre die Beschaffung größerer Geldmittel infolge der in den §§ 39 bzw. 7 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vorgesehenen Möglichkeit der Ausgabe von Schuldverschreibungen erheblich erleichtert. Eine solche Art der Geldbeschaffung habe der Finanzverwaltung im Zuge der Verhandlungen über die Reorganisation des Wiener Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes „Dorotheum“ in erster Linie vorgeschwebt.

Als Proponenten dieser Aktiengesellschaft träten der Wiener Versatzamts-Fonds, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, das Land Niederösterreich-Land

und die Gemeinde Wien auf. An der Aufbringung des mit 40 Millionen Kronen in Aussicht genommenen Aktienkapitals beteiligen sich der Bund und das Land Niederösterreich-Land mit je 4 Millionen Kronen, die Bundeshauptstadt Wien mit 12 Millionen Kronen und der Wiener Versatzamts-Fonds mit 20 Millionen Kronen.

Die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. sei im allgemeinen erst möglich, wenn die Gesellschaft bereits rechtlich existent ist, so daß in die Betriebsführung derselben Einblick gewonnen werden könne. Vorliegenden Falles aber könnte ausnahmsweise der Aktiengesellschaft schon in ihrem Gründungsstadium der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden, da sie einen bereits bestehenden Betriebsapparat übernehme, und da weiters bezüglich der Betriebsführung schon mit Rücksicht darauf, daß ausschließlich öffentliche Faktoren an der Gesellschaft beteiligt sind, vollkommene Beruhigung herrschen könne.

Über Antrag des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die in Gründung begriffene „Dorotheum“-A. G. in Wien.

## 12.

### *Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.*

B.-M. Dr. R e s c h unterbreitet den Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, womit die Geltung der Vollzugsanweisungen vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 489, und vom 16. August 1920, St.G.Bl. Nr. 392, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben bis einschließlich 31. Oktober d. J. verlängert werden soll. Vorschriftsgemäß seien die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie wie auch die Arbeiterkammern angehört worden; erstere hätten sich sämtlich gegen, letztere für den vorliegenden Entwurf ausgesprochen. Eine Annäherung dieser beiden Standpunkte sei nicht zu erzielen gewesen, so zwar, daß die Kompromißvorschläge des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gar nicht zur Diskussion gebracht werden konnten.

B.-M. H e i n l wendet sich nachdrücklich gegen den Antrag des Vorredners und wünscht, daß wenigstens eine verhältnismäßige Herabminderung des Arbeiterstandes für zulässig erklärt werde.

Nach kurzer Debatte beschließt der Ministerrat, der Vorlage des Entwurfes an den Hauptausschuß in der Form zuzustimmen, daß die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung statt bis 31. Oktober l. J. lediglich bis einschließlich 31. August d. J. Platz greifen

soll.

### 13.

#### *Verkauf, beziehungsweise Tausch von ärarischen zum Staatsgestüt Piber gehörigen Liegenschaften.*

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. S t o c k e r t über das Projekt des Verkaufes, beziehungsweise Tausches ärarischer zum Staatsgestüt Piber gehörigen Liegenschaften. Diese lägen zum größten Teile auf Kohlenlagern, die bereits seit langem mit Grubenmaßen überlegt seien. Mehrere Bergwerksunternehmungen hätten dann auch auf den Gestütsgründen Kohle zu fördern begonnen, weshalb die Aufrechterhaltung des Gestütsbetriebes auf die Dauer unmöglich werde. Es liege im Interesse des letzteren sowohl, wie in jenem der Bergwerksunternehmungen, daß das Staatsgestüt seinen Sitz von diesen Kohlenfeldern wegverlege.

Die beteiligte Direktion der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, beziehungsweise der Pächter ihrer Grubenmaße seien nun mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlung getreten und haben das bisher unverbindliche Anbot gemacht, die ärarischen und die dem steiermärkischen Religionsfonde gehörigen Grundstücke, welche den Komplex des Staatsgestüttes Piber ausmachen, sowie angrenzende Waldparzellen des steiermärkischen Religionsfonds käuflich oder im Tauschwege zu erwerben.

Nach den vorliegenden amtlich überprüften Schätzungen sei der ärarische Besitz, falls er unter einem an dieselbe Person mit dem fraglichen Religionsfondsbesitz veräußert, beziehungsweise getauscht würde, mit rund 21,837.800 K zu bewerten. Falls der ärarische Besitz aber ohne den Religionsfondsbesitz veräußert oder getauscht würde, wäre er nur mit 18,965.675 K einzuschätzen.

Der Verkauf, beziehungsweise Umtausch des fraglichen ärarischen und des Religionsfondsbesitzes im gegenwärtigen Zeitpunkte erscheine auch deshalb dringend geboten, weil diese Liegenschaften, insolange die Bergwerksunternehmungen nicht selbst die für ihre Zwecke benötigten Gebäude aufgeführt haben, für sie einen großen Wert darstellen, was später, wenn die Betriebsbauten von den Unternehmungen einmal selbst errichtet wären, nicht mehr der Fall sein würde. Außerdem erfahren diese Gründe durch die auf ihnen bewerkstelligten Kohlenschürfe begreiflicherweise eine große Wertverminderung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtige daher, wenn ihm eine der erwähnten Schätzung entsprechender Kaufschilling, beziehungsweise ein entsprechendes

Tauschobjekt geboten wird, vorbehaltlich der legislativen Ermächtigung hiezu, den ärarischen Besitz zu verkaufen oder gegen ein gleichwertiges, für Gestützzwecke geeignetes Gut zu vertauschen. Im Falle eines Verkaufes müßte ein gleichhoher Betrag behufs Ankaufes eines für Gestützzwecke geeigneten Gutes zur Verfügung gestellt werden, weil das hochwertige Zuchtmaterial in Piber (Lipizzaner und Schagyagestüt) bei Verlust von Piber in einer anderen Staatspferdezuchtanstalt wegen Raummangel nicht untergebracht, ein Verkauf dieses unersetzlichen Materiales, das in Zukunft dem österreichischen Staate bedeutenden Gewinn einbringen werde, vor der Öffentlichkeit, insbesondere den landwirtschaftlichen Kreisen nicht verantwortet werden könnte und die Landesregierung in Steiermark außerdem nicht gewillt sei, das Pferdmaterial aus dem Lande zu lassen.

Sollte der Besitz des steiermärkischen Religionsfonds gleichzeitig mitverkauft, beziehungsweise vertauscht werden, so würden die Interessen des Fonds ihre volle Wahrung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen finden.

Der Ministerrat beschließt vorbehaltlich der legislativen Ermächtigung dem Verkaufe, beziehungsweise Tausche der zum Staatsgestüte Piber gehörigen ärarischen Liegenschaften auf Grund der vorliegenden Schätzungsziffern zuzustimmen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu ermächtigen, diesen Verkauf, beziehungsweise Tausch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durchzuführen.

#### 14.

##### *Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung der Ruhegebühr.*

B.-M. H a u e i s stellt und begründet den Antrag, die Ermächtigung des Herrn Bundespräsidenten zu erwirken, daß den Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten über ihr Ansuchen die im vertragsmäßigen staatlichen Verhältnisse zugebrachte Hilfsassistenten- und Volontärdienstzeit bei der Bemessung des Ruhegenusses ohne die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages und daß ihnen weiters, in analoger Weise wie auf Grund einer seinerzeitigen kaiserlichen Ermächtigung den technischen Beamten des Patentamtes und der technischen Finanzkontrolle, die vor ihrem Übertritt in den Staatsdienst zurückgelegte ausländische oder Privatdienstzeit, insoweit sie nach dem 23. Lebensjahre vollstreckt wurde, gegen Nachweisung des Pensionsbeitrages in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 20, für die Bemessung des staatlichen Ruhegenusses

angerechnet werden dürfe. Redner fügt bei, daß das Bundesministerium für Finanzen seine Zustimmung zu dieser Maßnahme bereits erteilt habe.

B.-M. Dr. R e s c h macht darauf aufmerksam, daß die in Aussicht genommene Regelung eine Neuerung gegenüber der bei den Beamten der Gewerbeinspektion bisher angewendeten Gepflogenheit bedeuten würde. Den Beamten der Gewerbeinspektion werden bloß zwei Jahre der privaten Praxis angerechnet; eine Mehranrechnung sei nur dann statthaft, wenn die entfallenden Pensionsbeiträge nachgezahlt werden. Redner mache daher auf die präjudizielle Bedeutung aufmerksam, die dem vorliegenden Antrage zukomme.

Mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erteilt sohin der Ministerrat dem Antrage mit der Einschränkung seine Zustimmung, daß lediglich zwei Jahre der Privatdienstzeit für die Bemessung des staatlichen Ruhegenusses anzurechnen seien, darüber hinaus aber diese Anrechnung nur gegen Nachzahlung der entfallenden Pensionsbeiträge zu erfolgen habe.

## 15.

*Verordnung, womit die Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinalgesetze mit der Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921 in Übereinstimmung gebracht wird.*

B.-M. V a u g o i n unterbreitet den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, womit die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 17. August 1920, St.G.Bl. Nr. 398 (Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinalgesetz) mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 248 (Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921) in Übereinstimmung gebracht werden soll.

Der Ministerrat erteilt dem Verordnungsentwurfe seine Zustimmung.

Ministerprotokoll 87b vom 25. Mai 1921

*1) Grimm: Telegramm Eichhoff. Avenol nach London abgereist, sehr günstig, übernächste Woche prakt. Ergebnis. Gefahr liegt auf politischem Gebiet, doch vor Einstellung zweckloser Anschlusskundgebung. Rep.Kom. Note an österr. Regierung. Derzeit mit Prüfung befasst. Sie werden das Einvernehmen pflegen, Beschluss gefasst, dass Art. 179 nicht verpflichtet, die österr. Rep.Summe vor dem 1.5.1921 festzusetzen.*

*Mayr: Ich kann bestätigen, doch Mitteilung unseres Gesandten und von anderer Seite aus Paris, aber überall Drohungen wegen Anschluss. Geringes Entgegenkommen, das Frankreich bei uns findet über die Verkehrsverhältnisse. Die Italiener heute Demarche wegen der Anschlussfrage, auch mit Haltung der österr. Regierung sind sie unzufrieden, weil sie zu wenig niederhält.*

*In Graz ist uns wenigstens gelungen, die Parteien zu spalten. In Salzburg sind die Chs. und Szd ausgetreten aus dem Komitee.*

*Ramek: Bürgermeister Preiss war gestern bei mir, eineinhalb Stunden lang berichtet, dass er niederlegt. Rehr heute früh. Es wird nur von den Politikern gemacht. Ich habe erklärt, dass die Teilnahme irgendwelcher Personen in Landesstellung für die Regierung solche Folgen haben kann, dass die Regierung das zum Anlass nehmen wird zurückzutreten. Ich hoffe, dass der Ministerrat das zur Kenntnis nehmen werde. Wir müssen auf die chs. Führer, Landesparteileitung beeinflussen.*

*Mayr: Ich habe die Weisung ergehen lassen, dass weder die Landesregierung noch eine öffentliche Persönlichkeit teilnehmen darf, heute Telefon, dass sie das zur Kenntnis nehmen. Ich habe auch gedroht mit dem Rücktritt. Der Parteivorstand hat beschlossen, dass die chs. Mitglieder der Regierung zurücktreten wollen. Ich habe den Beschluss akzeptiert und bitte um nachträgliche Zustimmung.*

*Heinl: Es wird niemand sein, der nicht akzeptiert. Aber man muss die Großdeutschen aufmerksam machen, dass sie nicht so hetzen. Tageszeitung. In der Form kann es nicht gebilligt werden, dass die Regierung, die auch von den Gd. gewählt wurde, in der Form angegriffen wird. Vizekonsul Schwinner des Auswärtigen Amtes hat beantragt die Einleitung der Disziplinaruntersuchung.*

*Mayr: Er ist ebenso aufgesessen wie Viktorin. Ich möchte doch nicht so vorgehen, ich beschwöre einen Konflikt mit den Großdeutschen herauf. Ich habe ihm die Entlassung angedroht. Er hat es getan aus Freundschaft für Indermauer.*

*Heinl: Ich halte es für inkompatibel, dass ein Beamter Korrespondent ist. Wir müssen in der Richtung einen Beschluss fassen. Wir haben ja das Nachrichtenbüro.*

*Mayr: Ich habe nichts dagegen, dass man die Herren in den Ministerien verpflichtet, nicht Korrespondenten zu sein.*

*Vaugoin: Politischer Hintergrund, man muss verhandeln. Situation in Kärnten.*

*2) Heinl: Bronski-Warschawski hat sich an uns gewendet, in Handelsvertragsverhandlungen einzutreten. Ich habe es dem Äußeren übergeben. Bisher die Entente ablehnend, nun aber insoferne geändert, als England und Deutschland Vertrag abgeschlossen haben. Reist nach Moskau, Bronski will nochmals nach Wien kommen, wenn wir prinzipiell bereit wären, einen*



*Handelsvertrag zu schließen. Es wäre unangenehm, wenn B. durch einen Agitator abgelöst wird. Ich glaube, dass man ...*

*Mayr: Es wurde heute im Äußeren das Handelsabkommen Deutschland geprüft. Man meint, dass Verhandlung auf dieser Grundlage eingeleitet werden könne, aber verschiedene Punkte sind für uns bedenklich, denn wir sind nicht so stark wie Deutschland. Prinzipiell Beziehungen auf Grundlage Deutschlandvertrag mit Sowjets aufzunehmen, aber sich vorbehalten, andere Formulierungen, denn noch Auskünfte von Moskau-Vertreter.*

*Vaugoin: Ist politisch, ob man mit den Bolschewiken Vertrag abschließt oder nicht. Ich kann das nicht beurteilen.*

*Mayr: Es wurde von allen Parteien gefordert, dass die Handelsbeziehungen mit Russland aufgenommen werden. Ich lehne es ab, die Entente zu bitten uns die Erlaubnis zu geben. Genehmigt.*

*3) Aber noch eine bittere Pille: Agrément für Dr. Marchlewski. Wir werden keinen Anstand erheben, wenn kein Bedenken obwaltet. Ich habe Erhebungen eingeleitet, M. ist einer der rührigsten Schriftsteller und Agitator. Polizeipräsident ist entschieden dagegen, ich bin auch dagegen und ich bitte, dass Ministerrat das Agrément ablehnt. Auch angenommen.*

*Fortsetzung Vaugoin: Telefon Viktorin. Das Heeresamt hat tatsächlich Informationen erhalten gehabt, dass ab 26.IV. serbische Truppen an Grenze. Klagenfurt Heeresverwaltungstelle Weisung wegen Flucht. Einbruch von Banden, Befehl nach K. Zustimmung zu diesem Telegramm. Und es liegt Nachricht vor, dass die Serben beabsichtigen, in die Zonen A einzurücken.*

*Mayr: Ich glaube zwar, dass es keinen Kriegsfall bedeutet, wenn man sich mit Waffengewalt verteidigt, es ist zu vage um weitere Maßnahmen zu beschließen. Zur Kenntnis.*

*Ramek: Ich habe jetzt mit Rehrl gesprochen. Szd. heute Aufruf, dass die Abstimmung eine Ehrenpflicht des Prolet. sei, es darf keiner fehlen. Die Szd. ziehen ihren Mann aus dem Komitee nicht zurück. Der Bürgermeister weigert sich nun auch. Die Funktion des Bürgermeisters ist nach Ansicht der Salzburger erschöpft, er wird nur die fremden Gäste begrüßen, das tut er als Bürgermeister und nicht als Chef der politischen Behörde. Er wird aber auch das Ergebnis bekannt geben. Er sei nicht an die Weisung nach Art. 103 gebunden, die Salzburger meinen, dass man die Sache lieber ruhen lasse.*

*Mayr: Der Ministerrat kann heute nichts machen, aber morgen müssen wir auf die chs. Partei einwirken. In Steiermark ist es halt so, dass die Chs. und Gd. wegen der Heimwehr in engster Fühlung stehen.*

*4) Ramek: Sommerzeit 1921 – um eine Stunde vorzuverlegen. Am 12. Bürgermeister: die überwiegende Mehrzahl hat sich für die Einführung der Sommerzeit oder doch wenigstens Arbeitszeit ausgesprochen. Die Bevölkerung will es. Aber eine Einführung ohne Zwang würde diese ins Chaos führen, der einzige legale Weg wäre, dass der Bürgermeister ermächtigt wird, eine Verordnung zu erlassen.*

*Pesta: Für mich kann nur der Lokalverkehr in Frage kommen, ob es technisch möglich ist,*

*den Lokalverkehr zu ändern. Ich kann das ohne Referenten unmöglich entscheiden. Abänderbar.*

*Heinl: Wir würden es beschließen, aber wenn Wien es macht und die Eisenbahn nicht, dann ist es nichts wert.*

*Resch: Wir kommen damit zu spät. Das muss auch in den Hauptausschuss, dann haben wir das Chaos fertig.*

*Mayr: Ich glaube, dass der Ministerrat aus politischen Gründen den Bürgermeister ermächtigen kann. Prinzipiell unter Hinweis auf Schwierigkeit des Lokalverkehrs.*

*Pesta: Doppelte Züge ganz unmöglich. Aber beim Arbeitsende ist es noch schwieriger, ich kann keine Zusage machen.*

*Mayr: Der Ministerrat grundsätzlich nicht dagegen, das Verkehrsministerium hat mit Bürgermeister zu ordnen, und wäre auch nicht dagegen, wenn von nö Landeshauptmann ein ähnliches Ansuchen kommt.*

*5) Fürsorgeabgabengesetz 5 Uhr*

*Ramek: Prot 10.5. Im Bundesverfassungsgesetz müsste unbedingt eine Bestimmung kommen.*

*Heinl: Ich bin nicht persönlich, sondern nur das Ministerium eingeladen. Ich würde dringend bitten, nicht abzugehen von dem Beschluss. Es ist nicht gleichgültig zurückzuziehen, die Verantwortung trifft die Gemeinde Wien. Es stellt sich jetzt heraus, dass er die Abgabe für Beamte braucht. Wir machen uns mitschuldig an der Steuerpolitik, wir sind nach außen hin gerechtfertigt, es würde in der Öffentlichkeit keinen guten Eindruck machen.*

*Grimm: Das Finanzministerium hat schon am 2.4. den Akt erledigt. Der Ministerrat hat ja nicht den Einspruch beschlossen. Es liegt ein Beschluss des Ministerrates nicht vor. Ist politisch und finanzpolitisch opportun. Was Wien tut, wollen wir ja auch tun in gewissem Maß. Bei unserer indirekten Steuer wollen wir in anderer Form doch dasselbe tun. Der Name Fürsorgeabgabe stammt von Reisch.*

*Mayr: Das ist eigentlich Sache der Gemeinde Wien Politik. Ich würde mich auch anschließen der Haltung des Finanzministers.*

*Resch: Das Gesetz ist ja nichts Neues, auch die Spielabgabe verwenden sie sicher für Personalabgaben, aber man muss unbedingt verlangen, dass die Titel geändert werden.*

*Mayr: Der Ministerrat soll verneinen, dass die Gemeinde Wien was zusammenkratzt.*

*Resch: Die Leute werden sagen, das sind Marionetten.*

*Heinl: Die Steuerpolitik muss alle prov. Kreise erschlagen. Wir können uns nicht solidarisch erklären. Ich beantrage, die Sache heute zu vertagen und am Freitag in die Fortsetzung zu bringen.*

*Vaugoin: Ich weiß, dass das Gleiche nach den Worten des Breitner ausschließlich für Fürsorgezwecke verwendet werden soll. Das Beamtenbudget Wien beträgt 2 ½ Mill. Auch die Pensionistenbezüge. Man sollte nicht unter allen Umständen den Einspruch aufrecht erhalten, aber mit den Parteien sprechen. Die Gelegenheit mindestens für den Staat etwas*

*herauszudrücken.*

*Grimm: Ich bin einverstanden, dass man bei den Personalbezügen von 70 % auf 50 % herabgeht.*

*Ramek: Situation taktisch schwierig. Das Finanzministerium hat die Zustimmung gegeben und war sogar bereit bis 10 % zu gehen. Ich muss den Standpunkt des Finanzministers unterstützen.*

*Mayr: Es ist ein Akt, der unfreundlich gegenüber der Stadt Wien, auch die anderen Städte dürften ähnlich handeln. Ich zweifle, dass es klug ist, der Gemeindeopposition im gegenwärtigen Zeitpunkt zu helfen. Es ist nichts einzuwenden, dass die Parteileitung befragt wird.*

*Zugestimmt.*

*Vaugoin: Frage: wie steht es mit dem Burgenland. Truppenkontingent. Ich brauche vier Wochen für die Vorbereitung. Wird es dazu kommen, taktische und strategische Maßregeln.*

*Mayr: Ich halte es für sehr bedenklich, dass Truppen verwendet werden. Um Gotteswillen soll man nichts sagen. Ich weiß keinen Zeitpunkt. Lieber zu spät kommen als ....  
Vorläufig nichts machen.*

*Mayr: Heute von 8-1 pol. Aussprache zwischen Ungarn und mir. Ergebnis: sie wollen von Anfang an alles aufrollen. Sie nehmen aber den Trianon als Basis an, wogegen reine Grenzfrage rein lokaler Natur in Verhandlung stehen, aber dadurch, dass weder die Ratifizierung noch die Übergabe behindert werden. Es wurde schriftlich erbeten und dann werden sie sich entscheiden, ob weiter verhandelt wird. Ich glaube nicht.*

*Beamtenüberleitungsgesetz und Abbaugesetz.*

*Mayr: Die Einbringung wäre dringend.*

*1a) zurückgestellt.*

*Bergbaulandesabgabe Tirol.*

*Ramek: 7) 1b) Einspruch beschlossen.*

*Ausgediente Beamte.*

*8) Grimm: Entweder 1.7. in Kraft, besteht kein Anstand, weiter dann wenn dienstlich notwendig.*

*Heinl: Einverstanden, aber den Ressorts vorbehalten Gebrauch zu machen.*

*Genehmigt.*

*9) Mayr: Internationaler Gerichtshof*

*Pesta: Es ist kein Einvernehmen mit uns gepflogen worden bestimmte die Personen. Statt Roller den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Vitorelli, statt Strisower Gleispach.  
Genehmigt.*

*10) 2b) Genehmigt.*

*Mazenec: Staffugesetz, Getreidegesetz. Einladung Vizek. Fink.*

5a) Dorotheum – Genehmigt.

6) 12) Resch: Ich gebe zu, dass das eine Belastung der Unternehmer ist, aber wir sind nicht in der Lage, das aufzuheben. Ich habe das den Arbeiterkammern und den Handelskammern zur Begutachtung gegeben. Arbeiterkammer dafür, Handelskammer abgelehnt. Unsere Kompromissvorschläge konnten gar nicht diskutiert werden.  
Beantrage Verlängerung bis 31.10.

Heinl: Ich sehe die schwierige Situation Reschs ein, aber ich muss mich mit allem Nachdruck dagegen aussprechen im Laufe der nächsten 5 Monate eine Herabminderung um die 20 % der neu Angestellten. Aber wenigstens um die Hälfte seinerzeitiger Neuanstellungen, also 10 % entlassen.

Resch: Das kann man nicht machen.

Heinl: Dann stelle ich den Antrag nur bis zum 1.9. auf 3 Monate verlängert wird.

Resch: Urlaubsverhältnisse in meinem Ministerium.

Bis 31.8. beschlossen. Hauptausschuss?

13) 7a) Haueis: Piber. Stockert – Genehmigt.

14) 7b) Resch: Beamte der Gewerbeinspektion. Wir haben nur 2 Jahre nachgezahlt. Wir können auf keinen Fall weitere Zugeständnisse machen als 2 Jahre und die anderen gegen Nachzahlungen.  
Einverstanden mit Zustimmung des Antragsstellers.

15) Man muss sich den Titel erst aus dem BGbl. herausholen.

MRP Nr. 87 vom 25. Mai 1921

Beilage zu Punkt 3, [Bundeskanzleramt] Zl. 2.056/Präs, Ministerratsantrag (2 Seiten):  
Agreement für den Vertreter der russischen Sowjetrepublik in  
Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Julius Marchlewski

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 145.623-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt  
Wien als Landtag vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö.L.G. u.  
V.Bl.Nr.728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche  
Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) abgeändert wird.

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 138.327-1921,  
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. März  
1921 über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Äußeres Zl. 30.933/4C-1921, Ministerratsantrag  
(5 Seiten): Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbündpactes vorgesehenen  
Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern  
zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof; Beschluß,  
betreffend die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes (1 Seite);  
Unterzeichnungsprotokoll (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Äußeres Zl. 31.855/4A-1921,  
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Kündigung des Übereinkommens mit Litauen, betreffend  
die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Litauen

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 142.002-1921,  
Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im  
Grunde des § 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen  
St.G.Bl.Nr.389 an die in Gründung begriffenen „Dorotheum“ Aktiengesellschaft  
gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Verordnung über  
die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.465,  
Ministerratsantrag (4 Seiten): Ararische, zum Staatsgestüte Piber gehörige Liegenschaften,  
Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zum Verkaufe beziehungsweise Tausche  
derselben

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl,  
Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten  
der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung  
der Ruhegebühr

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 910/19b, Ministerratsvortrag (1  
Seite): Verordnung und Durchführung des Art.II.d.B.Ges.v.18/4.1921, B.G.Bl.248;  
Verordnung (1 Seite)

Beilagen zu

MRP № 87

---



Z.2051/Präs.

Vortrag im Kabinettsrat verlesene Sitzung  
genehmigt

ad 3.)

Antrag für den Ministerrat.

Der Vertreter der russischen sozialistischen föderativen Republik in Kriegsgefangenenangelegenheiten Dr. Warszawski-Bronski hat mitgeteilt, dass seine Regierung beabsichtige, an seiner Stelle Dr. Julius Marchlewski als Vertreter in Kriegsgefangenenangelegenheiten nach Wien zu entsenden.

Ueber Dr. Marchlewski (Schriftstellernamen J. Karski; auch Dr. Helfand) liegen folgende Auskünfte vor. Im Jahre 1866 im ehemaligen Russisch-Polen geboren, war er seit 1898 in Deutschland publizistisch tätig, wurde jedoch wegen aufreizender Schreibweise bald aus dem Königreiche Sachsen ausgewiesen und damals von den deutschen Behörden als Anarchist bezeichnet. Später trat Dr. Marchlewski in den Verband der russischen Sozialdemokratie, war in Warschau zugleich mit Rosa Luxemburg



./.

000001

7.

verhaftet, von wo er wieder nach Deutschland flüchtete. Im Jahre 1908 trat er auf dem Londoner Kongress der russischen Sozialdemokratie in nähere Verbindung mit Lenin. Dr. Marchlewski gilt als Vertreter äusserst radikaler Tendenzen und als sehr geschickter Agitator.

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass die Moskauer Regierung den Zeitpunkt für gekommen erachtet, sich wieder in Oesterreich durch "Aktionen" bemerkbar zu machen und zu diesem Zwecke den bisherigen Vertreter durch den tatkräftigen Dr. Marchlewski ersetzen will. Da der österreichische Staat gerade daran ist, sich mit eigenen Kräften und fremder Hilfe aufzubauen, müssen Störungen, die die Konsolidierung beeinträchtigen könnten, auf jeden Fall vermieden werden. Ich beantrage daher, dass das Ansuchen der russischen Sowjet-Regierung um Zulassung Dr. Marchlewskis als ihren Vertreter in Kriegsgefangenenangelegenheiten ohne Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Wien, am 18. Mai 1921.



Prot. 54 zZ. 145623-1921. 56

A u s z u g  
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.ö. L.G. u.V. Bl. No. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) abgeändert wird.

Bemerkungen: Dieser Gesetzesbeschluß bildete schon in der Sitzung des Ministerrates vom 10. Mai 1. J., den Gegenstand der Beratung. Es handelt sich bei diesem Gesetzesbeschluß im wesentlichen um die Frage der Erhöhung der bereits bestehenden Fürsorgeabgabe von 2 auf 4 %. Eine Einigung zwischen den nicht übereinstimmenden Anschauungen der Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen einerseits und jenen der Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für soziale Verwaltung andererseits <sup>früher</sup> konnte damals nicht erzielt werden <sup>Können</sup>, weshalb das Bundesministerium für Inneres und Unterricht beauftragt <sup>abzuhandeln</sup> wurde, mit der Gemeinde Wien wegen allfälliger Abänderung des Gesetzes in Verhandlung zu treten. Hierbei sollte von der <sup>Grundlage</sup> Basis ausgegangen werden, daß die Zustimmung der Bundesregierung zu dem Gesetze von der Herabsetzung der Bundesbeiträge für den Personalaufwand der Stadt Wien von 70 % auf 50 % abhängig gemacht werde, und daß ferner die Gemeinde Wien die rückständigen Beiträge für die Spitäler Wiens <sup>zu betrage von ungefähr 600 Mill. K.</sup> begleihe. ~~Die Forderung der Wiener Krankenanstalten an die Gemeinde Wien beläuft sich derzeit auf ungefähr 600 Millionen Kronen. Ausserdem war <sup>Kwelen</sup> beabsichtigt, bei den Verhandlungen ein Junction zwischen der Fürsorgeabgabe und der von der Gemeinde in Aussicht genommenen Luxusabgabe herbeizuführen.~~



abgelaufen <sup>in</sup>, <sup>gabe</sup> Da die Frist zur Erhebung eines Einspruches bereits am 11. Mai  
abließ, sah sich das Bundesministerium für Inneres und Unterricht  
genötigt, <sup>gesehen</sup> formell einen Einspruch gegen das Fürsorgeabgabengesetz  
zu erheben; gleichzeitig <sup>ware</sup> wurde aber der Bürgermeister von Wien  
~~mittels eines Schreibens~~ <sup>worden</sup> ersucht, an einer Besprechung beim Bundes-  
minister für Inneres und Unterricht teilnehmen zu wollen, welche sich  
mit der Ausgleichung der zwischen dem Bund und der Gemeinde in der  
Frage der Fürsorgeabgabe bestehenden Differenzen befassen sollte.

Die Vertreter der Gemeinde Wien <sup>haben</sup> eine Teilnahme an die-  
ser Besprechung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß die Angele-  
genheit der Fürsorgeabgabe für Wien als politische Angelegenheit  
im Nationalrate anhängig gemacht worden sei.

Für den 21.1. Mts. hat <sup>der</sup> zweite Präsident des <sup>Nationalrates</sup> Abgeordneten-  
hauses, Karl Seitz, eine Einladung zu einer Besprechung zwischen  
der Bundesregierung und den Vertretern der Gemeinde Wien ergehen  
lassen. An dieser <sup>haben</sup> teil seitens der Bundesregierung der Herr  
Bundeskanzler Dr. Michael Mayr, <sup>und Radner, Waiterb</sup> der Herr Bundesminister für Inneres  
und Unterricht Dr. Ramek sowie die bevollmächtigten Referenten der  
Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie  
und Bauten <sup>und</sup> <sup>für</sup> Inneres und Unterricht, <sup>von</sup> der <sup>Gemeinde</sup> Wien  
<sup>waren</sup> Bürgermeister Reumann und Stadtrat Breitner <sup>erschienen</sup>. <sup>Teilnahme</sup>

Die Verhandlung <sup>ware</sup> wurde von den Vertretern der Regierung im  
Sinne der in dem Beschlusse des Ministerrates am 10. Mai gegebenen  
Richtlinien eingeleitet. <sup>worden</sup> Dem ~~trat~~ jedoch ~~der~~ Vertreter der Stadt  
Wien (Stadtrat Dr. Breitner) <sup>fürs</sup> <sup>demgegenüber</sup> <sup>ausgeführt</sup> entgegen, indem er ausführte, daß eine  
Herabsetzung der Bundesbeiträge zum Personalaufwande von 70 % auf  
50 % derzeit nicht in Erwägung gezogen werden könne, da die Ge-  
meinde Wien nicht nur als Land, sondern auch als Stadt Anspruch  
auf perzentuelle Zuschüsse habe und nicht schlechter behandelt  
werden dürfe, als die übrigen Länder und Statutarstädte. Desgleichen  
<sup>in</sup> wurde auch ein Junction zwischen der Fürsorgeabgabe und der in Aus-



sicht genommenen Luxusabgabe entschiedenst abgelehnt\* und nach Darlegung der gesamten Finanzlage der Stadt Wien nachdrücklichst betont, <sup>worden</sup> daß an ein Abgehen von der Erhöhung der Fürsorgeabgabe auf 4 % unter gar keinen Umständen gedacht werden könne. Diese Abgabe sei bestimmt, den Personalaufwand der Gemeinde zu decken und die Gemeinde habe bereits in Anhoffnung dieses neuen Steuerzuflusses Vorauszahlungen mit der Rückwirkung vom 1. Jänner an ihre Angestellten geleistet. Bürgermeister Reumann erklärte anschließend daran, daß, wie die Verhältnisse liegen, die Gemeinde gezwungen sei, einen Beharrungsbeschluß bezüglich dieses Gesetzes zu fassen, ersuchte jedoch hiebei ausdrücklichst zur Kenntnis zu nehmen, daß in diesem Vorgehen keine Demonstration gegen die Bundesregierung erblickt werden wolle.

Präsident Seitz <sup>frühe</sup> wies <sup>Herabsetzung</sup> darauf hin, daß die Herabsetzung der Bundesbeiträge von 70 % auf 50 % nicht im Rahmen dieser Verhandlungen ihre Lösung finden dürfe. Diese Frage könne erst bei den Beratungen über das Bundesfinanzgesetz beseitigt werden. Die Begleichung der rückständigen Krankenkosten wäre bei diesen Verhandlungen nicht zu verfolgen, sondern könne rein rechnerisch im administrativen Wege ihrer Erledigung zugeführt werden. Er betonte weiters, daß die Wiederholung des Beschlusses über die Erhöhung der Fürsorgeabgabe durch den Wiener Landtag keineswegs als eine Demonstration der Gemeinde Wien gegen die Bundesregierung aufgefaßt werden dürfe. Die Gemeinde befinde sich in einer Zwangslage und könne daher auf Einkünfte, welche die Fürsorgeabgabe abwerfe, unter keinen Umständen verzichten. Um jedoch allen weiteren Diskussionen in der Öffentlichkeit auszuweichen, welche <sup>die</sup> eine Fassung eines Beharrungsbeschlusses naturgemäß zur Folge hätte, hat Präsident Seitz den Vorschlag gemacht, daß die Bundesregierung ihren doch nur rein formell erhobenen Einspruch zurückziehen <sup>muß</sup> möge.

Diesem Vorschlage ~~wurde von den Vertretern der Bundesregierung zugestimmt.~~



Antrag: Zurückziehung des von der Bundesregierung gegen das Fürsorge-  
abgabengesetz der Gemeinde Wien erhobenen Einspruches und Zustim-  
mung der Bundesregierung zur sofortigen Verlautbarung des Gesetzes.

Pat. 7.)

MUSEUM



16

V o r t r a g

für den Ministerrat

am 24. Mai 1921.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. März 1921 über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss sieht die Einhebung einer Landesabgabe von jährlich 200 K für jeden in Tirol gelegenen Freischurf, einschliesslich des privilegierten Freischurfgebietes im Bezirke Schwaz vor. Für im Sinne des a.F.G. entsprechende Aufwendungen kann dem Schürfer die Landesabgabe ganz oder teilweise rückvergütet werden. Die Entscheidung über das Rückvergütungsansuchen steht dem Revierbergamte Hall zu.

Die Gesetzgebung über das Bergrecht gehört sowohl nach § 11, Punkt K des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 141, als auch nach der gegenwärtig noch nicht in Kraft getretenen Bestimmung des Art. 10, Punkt 10 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 zur Kompetenz des Bundes und ist der Gesetzgebungskompetenz der Landtage entzogen. Die Vorschriften über die Einhebung von Freischurfgebühren, die bisher zu Gunsten des Bundes durch das Gesetz vom 28. April 1862, R.G.Bl.Nr. 28 und die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1866, R.G.Bl.Nr. 42 geregelt erscheinen, bilden aber unzweifelhaft einen Bestandteil der Gesetzgebung über das Bergrecht.



Es geht daher nicht an, im Wege der Landesgesetzgebung gleichartige Gebühren für Landeszwecke einzuführen, zumal damit bestimmte Zwecke, deren Wahrung Bundessache ist, nämlich die Erleichterung des Bergbaues und die Verhinderung der Legung zahlreicher Freischürfe, die die Erschließung von Bergwerksgütern nur schädigen, verfolgt werden sollen. Der in Rede stehende Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages ist somit verfassungswidrig und verletzt die Bundesinteressen.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt hat diesen Bemerkungen beigepflichtet, während das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Renten zu dem Gesetzesbeschlusse noch nicht Stellung genommen hat.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 27. Mai 1921.

A n t r a g : Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre Einspruch zu erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden zu verweigern.



*Prot. 7)* — *16)*  
V o r t r a g

für den Ministerrat *am 24. Mai 1921.*

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages vom 10. März 1921 über die Einhebung einer Bergbau-Landesabgabe.

Bemerkungen: ~~Der Gesetzesbeschluss sieht~~ die Einhebung einer Landesabgabe von jährlich 200 K für jeden in Tirol gelegenen Freischurf, einschliesslich des privilegierten Freischurfgebietes im Bezirke Schwaz vor. Für im Sinne des a.F.G. entsprechende Aufwendungen <sup>geschehen bei</sup> kann dem Schürfer die Landesabgabe ganz oder teilweise rückvergütet werden. Die Entscheidung über das Rückvergütungsansuchen steht dem Revierbergamte Hall zu.

Die Gesetzgebung über das Bergrecht gehört sowohl nach § 11, Punkt K des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 141, als auch nach der gegenwärtig noch nicht in Kraft getretenen Bestimmung des Art. 10, Punkt 10 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 1 zur Kompetenz des Bundes und <sup>ist</sup> der Gesetzgebungskompetenz der Landtage entzogen. Die Vorschriften über die Einhebung von Freischurfgebühren, die bisher zu Gunsten des Bundes durch das Gesetz vom 28. April 1862, R.G.Bl.Nr. 28 und die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1856, R.G.Bl.Nr. 42 geregelt erscheinen, bilden aber unzweifelhaft einen Bestandteil der Gesetzgebung über das Bergrecht.





Es geht daher nicht an, im Wege der Landesgesetzgebung gleichartige Gebühren für Landeszwecke einzuführen, zumal damit bestimmte Zwecke, deren Wahrung Bundessache ist, <sup>ist</sup> nämlich die Erleichterung des Bergbaues und die Verbindung der Legung zahlreicher Freischürfe, die die Durchlässigkeit von Bergwerksgütern nur schädigen, verfolgt werden sollen. Der in Rede stehende Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages <sup>ist</sup> somit verfassungswidrig und verletzt die Bundesinteressen.

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt hat diesen Bemerkungen beigepflichtet, während das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu dem Gesetzesbeschlusse noch nicht Stellung genommen hat.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet ~~am~~ <sup>am</sup> ~~27.~~ <sup>am</sup> 27. Mai 1931, worauf der ~~Präsident~~ <sup>Präsident</sup> B. Minister im

A n t r a g: <sup>in</sup> In Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen <sup>beauftragt, die</sup> <sup>min. Rat wolle</sup> gegen den Gesetzesbeschluss ~~den~~ Einspruch zu erheben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesbehörden ~~zu~~ verweigern.

Plot. 9.7



24/10<sup>2</sup> erl. zugew. K. K. Reichsrath  
23/5 9 2 u. weitrück  
ad 9.)

Z.  $\frac{30.933}{4C}$  1921.

Wien, am 21. Mai 1921.

## Antrag an den Ministerrat.

### Gegenstand:

Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof.

### Begründung:

1. Der Völkerbundpakt sieht in seinem Artikel 14 die Einsetzung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes vor und betraut den Völkerbundsrat mit dem Entwurfe eines Plans zur Errichtung dieses Gerichtes.

Der Völkerbundsrat hat denn auch im Februar 1920 die Ausarbeitung des Entwurfs einer Kommission von Rechtsgelehrten übertragen; er hat weiters im Oktober 1920 das von der Kommission ausgearbeitete Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gewissen Modifikationen unterzogen und es in der Folge der ersten Völkerbundsversammlung vorgelegt, die es ihrerseits mit einigen Abänderungen von geringer Tragweite versehen und sohin in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigt hat. Eine deutsche Übersetzung des Beschlusses liegt unter 1) bei.

Da das Statut jedoch nach dem Wortlaute des obbezogenen Artikels des Paktes den Bundesmitgliedern zu unterbreiten ist, genügt die einstimmige Annahme desselben durch die erste Völkerbundsversammlung noch nicht zu seiner Inkraftsetzung. Es ist vielmehr den einzelnen Bundesmitgliedern überlassen, das Statut durch Unterzeichnung und Ratifikation eines zu diesem Behufe beim Sekretariate des Bundes in Genf aufgelegten Protokolles für sich verbindlich zu machen. Eine deutsche Übersetzung des Textes dieses Protokolles wird unter 2) beigeschlossen.

Sobald die absolute Mehrheit der Bundesmitglieder das Statut in der obbezeichneten Weise genehmigt haben wird, soll es in Kraft treten. Von diesem Augenblick an wird also der Bund berufen sein, an die Bestellung des Gerichtes zu schreiten; er wird die mit dieser Institution verbundenen finanziellen Lasten zu übernehmen und für die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofes zu sorgen haben. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes aber wird gegenüber jedem einzelnen Bundesmitglied erst durch die Ratifikation des Protokolles durch dieses Mitglied begründet.



000009

18

Bisher haben 32 Bundesmitglieder das Protokoll unterzeichnet. Am 4. Mai l. J. fehlten noch die Unterschriften der nachgenannten Staaten und zwar: Albaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinens, Australiens, Österreichs, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Haïtis, Hedjaz, Honduras, Liberias, Nicaraguas, Perus, des Serbo-Kroato-Slowenischen Staates und der Tschechoslowakei. Doch soll die Signierung des Protokolles durch den letztbezeichneten Staat nach einer dem Bundesministerium für Äußeres aus Prag zugekommenen Mitteilung inzwischen bereits erfolgt sein.

Die Ratifikation des Protokolles ist bisher nur durch Schweden erfolgt. Doch haben mehrere Bundesmitglieder, darunter die Schweiz, Großbritannien, Frankreich und Italien, bereits die nach den Verfassungen dieser Staaten gebotenen vorbereitenden Schritte zur Ratifikation des Protokolles unternommen.

Der Völkerbundsrat legt nun das größte Gewicht darauf, daß die absolute Mehrheit der Völkerbundsmitglieder, also 25 Mitgliedsstaaten, die Ratifikation des Protokolles bis zum Zusammentritte der für September l. J. einberufenen zweiten Völkerbundsversammlung vollzogen haben, damit im Zuge dieser Versammlung die Wahl der Richter erfolgen und der Gerichtshof mit Beginn des Jahres 1922 konstituiert werden könne.

Im Auftrage des Rates hat sich daher der Generalsekretär des Völkerbundes zu wiederholten Malen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, darunter auch an die österreichische Bundesregierung, mit dem dringenden Ersuchen gewendet, die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Es ist umsomehr wünschenswert, daß die österreichische Bundesregierung diesem Ersuchen nachkomme und zunächst mit aller Beschleunigung wenigstens an die Unterzeichnung des Protokolles schreite, als die Anerkennung des Statutes mit Rücksicht auf die im Völkerbundsakte gegebene grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und auf die einstimmige Annahme des Statutes durch die erste Völkerbundsversammlung geradezu als moralische Pflicht der Bundesmitglieder bezeichnet werden kann, und als die Bestimmungen des Statutes über die Organisation des Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben unzweifelhaft sowohl den Prinzipien einer unabhängigen und guten Justiz als auch den berechtigten Ansprüchen der Großmächte wie der kleinen Staaten auf entsprechenden Einfluß bei der Wahl der Richter gerecht werden.

Abgesehen hievon kann die Unterzeichnung namens der österreichischen Republik schon deshalb keinem Bedenken begegnen, weil der Ständige Internationale Gerichtshof nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerbundsaktes und des Statutes nur dort zu judizieren berufen ist, wo ihm die Bundesmitglieder eine Streitfrage kraft eines allgemeinen Schiedsvertrages oder durch besonderes Kompromiß übertragen haben, oder wo ein Vertrag eine Angelegenheit ausdrücklich vor die Gerichtsbarkeit des Völkerbundes verweist, so daß also die Annahme des Statutes für die österreichische Republik nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes

begründen wird, als sie sich selbst in Verträgen der vom Völkerbunde einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen hat (vgl. z. B. Art. 297, 327, Punkt 7 und andere des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919) oder künftig unterworfen wird.

Das Protokoll, das namens der österreichischen Republik nunmehr zunächst zu signieren und in der Folge zu ratifizieren sein wird, hat zwar nicht die äußere Form eines Vertrages, aber kommt sachlich, da es zwischen der Republik und den übrigen mit der Unterzeichnung und Ratifikation vorgehenden Mächten gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen bestimmt ist, einem internationalen Übereinkommen gleich. Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles sind demnach staatsrechtlich als Abschluß eines Staatsvertrages zu werten und es hat demzufolge gemäß Art. 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., die Unterzeichnung des Protokolles durch einen Bevollmächtigten des Herrn Bundespräsidenten, die seinerzeitige Ratifikation desselben durch diesen selbst zu erfolgen.

Was nun die als erster Schritt vorzunehmende Unterzeichnung des Protokolles anlangt, so glaubt das Bundesministerium für Äußeres anregen zu sollen, daß zu diesem Akte der Vertreter der österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, bevollmächtigt werde und erbittet sich die gemäß Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., erforderliche Ermächtigung der Bundesregierung, mit einem diesbezüglichen Vorschlage an den Herrn Bundespräsidenten heranzutreten.

2. Wie bereits unter 1 erwähnt wurde, soll im Zuge der für den Monat September d. J. einberufenen zweiten Völkerbundversammlung die Wahl der elf Richter und vier Ersatzmänner des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erfolgen.

Das Statut des Gerichtshofes, bestrebt, möglichst viele Garantien für eine von politischen Einflüssen unabhängige Rechtssprechung des Gerichtes zu schaffen, hat die Aufstellung der Kandidatenliste, aus welcher der Völkerbundsrat und die Versammlung die Richter und Ersatzmänner zu wählen haben werden, nicht den Regierungen, sondern den für diesen Zweck als besondere nationale Gruppen konstituierten Mitgliedern des auf den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofes im Haag übertragen.

In Ansehung jener Staaten aber, die im Haager Ständigen Schiedshofe nicht vertreten sind, hat an Stelle der Haager Schiedsrichter eine nationale Gruppe von je vier besonderen Wahlmännern zu treten, die von den betreffenden Regierungen nach denselben Grundsätzen zu ernennen sind, wie sie durch Art. 44 des Haager Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (R.G.Bl. Nr. 177 ex 1913) für die Ernennung der Mitglieder des Haager Ständigen Schiedshofes vorgeschrieben sind.

Zu diesen Staaten gehört auch die österreichische Republik, und die österreichische Bundesregierung ist daher berufen, mit der Bestellung von vier Wahlmännern vorzugehen.



000011

19



Diese Maßnahme ist äußerst dringend, da die nationalen Wahlmännergruppen nach den Bestimmungen des Statutes mindestens drei Monate vor der Wahl der Richter vom Generalsekretär des Völkerbundes zur Nominierung ihrer Kandidaten aufzufordern sind und da der Generalsekretär unter Berufung auf diese Frist erklärt hat, jene Wahlmänner, die ihm erst nach dem 1. Juni d. J. namhaft gemacht werden würden, nicht mehr zur Aufstellung der Kandidatenliste heranziehen zu können.

Die von der österreichischen Bundesregierung zu ernennenden Wahlmänner müssen nach Art. 44 des obbezeichneten Haager Übereinkommens von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechtes sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Des weiteren sind diese Wahlmänner zweckmäßigerweise so auszuwählen, daß das österreichische Wahlmännerkollegium in seiner Gänze in der Lage sei, sich ein gründliches Urteil über die fachlichen und moralischen Qualitäten der in Betracht kommenden Kandidaten zu bilden, damit nicht nur die von ihm nominierten Personen, von denen nur zwei Österreicher sein dürfen, zwei aber Ausländer sein müssen, die im Statut für die Richter des Gerichtshofes vorgesehenen Qualifikationen besitzen — also „zu den die höchste sittliche Achtung genießenden Personen gehören, welche die nötigen Voraussetzungen zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sind“ — sondern damit auch Sicherheit darüber besteht, daß jede dieser Personen, wenn sie zum richterlichen Amte berufen werden sollte, bei Ausübung dieser Aufgabe das Ansehen und die berechtigten Interessen der österreichischen Republik voll wahren werde.

Diesen bei der Bestellung der Wahlmänner zu berücksichtigenden Bedingungen würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres am besten die Wahl je eines Funktionärs des Obersten Gerichtshofes und des Bundesministeriums für Justiz und von zwei Universitätsprofessoren entsprechen.

In diesem Sinne glaubt das Bundesministerium für Äußeres als Wahlmänner vorschlagen zu sollen:

1. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Julius Roller;
2. den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau;
3. den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch;
4. den Professor an der Universität Wien Dr. Leo Strisower.

In eventu: Den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek;

den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker;

die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Wenzel Gleispach und Dr. Hans Kelßen, und den Professor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz.

Auf Grund des Vorangeschickten stellt das Bundesministerium für Äußeres folgenden

### Antrag.

Der Ministerrat wolle beschließen:

1. Der Bundesminister für Äußeres wird gemäß Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bevollmächtigen.

2. Die nachgenannten Personen, und zwar:

den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Julius Roller, den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau, den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch, und den Professor an der Universität in Wien Dr. Leo Strisower,

in eventu (für den Fall der Nichtannahme des Mandates durch einen der Obgenannten):

den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek, den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker, die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Wenzel Gleispach und Dr. Hans Kelsen, sowie den Universitätsprofessor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz.

zu Wahlmännern nach Art. 4 des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bestellen und den Bundesminister für Äußeres zu ermächtigen, sich der Zustimmung der Bestellten zur Übernahme der ihnen anvertrauten Funktion zu vergewissern und sohin noch vor dem 1. Juni l. J. die Namen der Bestellten dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen.



## B e s c h l u ß

betreffend

### die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Gefaßt von der Völkerbundsversammlung,  
Genf, den 13. Dezember 1920.

---

1. Die Versammlung erklärt einstimmig, dem vom Rate, gemäß Artikel 14 des Völkerbundsvertrages, vorbereiteten und ihr zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes mit den von ihr beschlossenen Abänderungen die Genehmigung zu erteilen.

2. Das Statut des Gerichtshofes wird, im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen des genannten Artikels 14, in kürzester Frist den Mitgliedern des Völkerbundes unterbreitet werden, zum Zwecke seiner Annahme in Form eines in rechtsgiltiger Weise ratifizierten Protokolls, worin festgestellt wird, daß sie das Statut anerkennen. Der Rat ist mit dieser Zustimmung beauftragt.

3. Sobald das Protokoll von der Mehrheit der Mitglieder des Völkerbundes ratifiziert worden ist, tritt das Statut in Kraft, und der Gerichtshof wird, gemäß dem Statut, über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, sowie zwischen den Staaten, denen der Gerichtshof, gemäß Artikel 35, Absatz 2, des Statuts, offen steht, befinden.

4. Das erwähnte Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.

---



000014

21



## Unterzeichnungsprotokoll.

Die Mitglieder des Völkerbundes, welche durch die in gehöriger Form ermächtigten Unterzeichneten vertreten werden, erklären hiermit, das beiliegende, von der Völkerbundsversammlung in Genf am 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigte Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes anzuerkennen.

Dementsprechend erklären sie, die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes den Bestimmungen des Statutes gemäß und unter den darin vorgesehenen Bedingungen anzunehmen.

Dieses dem Beschlusse der Völkerbundsversammlung vom 13. Dezember 1920 gemäß ausgefertigte Protokoll ist der Ratifikation unterworfen. Jede Macht wird ihre Ratifikation dem Generalsekretariate des Völkerbundes zustellen, das allen anderen Vertragsmächten davon Kenntnis geben wird. Die Ratifikationsurkunden werden dem Archiv des Generalsekretariates des Völkerbundes einverleibt.

Gegenwärtiges Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.

Das Statut des Gerichtshofes wird entsprechend den in oben erwähnten Beschlusse vorgesehenen Bestimmungen in Kraft treten.

Gefertigt in Genf, in einem einzigen Exemplar, wovon der französische und der englische Wortlaut maßgebend sind.



Prot. 9.1) - 2a)

Z.  $\frac{30.933}{4 C}$  1921.

Wien, am 21. Mai 1921.

## Antrag an den Ministerrat.

### Gegenstand:

Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbündpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof.

### Begründung:

1. Der Völkerbündpakt sieht in seinem Artikel 14 die Einsetzung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes vor und betraut den Völkerbündsrat mit dem Entwurfe eines Plans zur Errichtung dieses Gerichtes.

Der Völkerbündsrat hat denn auch im Februar 1920 die Ausarbeitung des Entwurfs einer Kommission von Rechtsgelehrten übertragen; er hat weiters im Oktober 1920 das von der Kommission ausgearbeitete Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gewissen Modifikationen unterzogen und es in der Folge der ersten Völkerbündversammlung vorgelegt, die es ihrerseits mit einigen Abänderungen von geringer Tragweite versehen und sohin in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigt hat. Eine deutsche Übersetzung des Beschlusses liegt unter 1) bei.

Da das Statut jedoch nach dem Wortlaute des obbezogenen Artikels des Paktes den Bundesmitgliedern zu unterbreiten ist, genügt die einstimmige Annahme desselben durch die erste Völkerbündversammlung noch nicht zu seiner Inkraftsetzung. Es ist vielmehr den einzelnen Bundesmitgliedern überlassen, das Statut durch Unterzeichnung und Ratifikation eines zu diesem Behufe beim Sekretariate des Bundes in Genf aufgelegten Protokolles für sich verbindlich zu machen. Eine deutsche Übersetzung des Textes dieses Protokolles wird unter 2) beigegeben.

Sobald die absolute Mehrheit der Bundesmitglieder das Statut in der obbezeichneten Weise genehmigt haben wird, soll es in Kraft treten. Von diesem Augenblick an wird also der Bund berufen sein, an die Bestellung des Gerichtes zu schreiten; er wird die mit dieser Institution verbundenen finanziellen Lasten zu übernehmen und für die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofes zu sorgen haben. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes aber wird gegenüber jedem einzelnen Bundesmitglied erst durch die Ratifikation des Protokolles durch dieses Mitglied begründet.





Bisher haben 32 Bundesmitglieder das Protokoll unterzeichnet. Am 4. Mai l. J. fehlten noch die Unterschriften der nachgenannten Staaten und zwar: Albaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Australiens, Österreichs, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Haitis, Hedjaz, Honduras, Liberias, Nicaraguas, Perus, des Serbo-Kroato-Slowenischen Staates und der Tschechoslowakei. Doch soll die Signierung des Protokolles durch den letztbezeichneten Staat nach einer dem Bundesministerium für Äußeres aus Prag zugekommenen Mitteilung inzwischen bereits erfolgt sein.

Die Ratifikation des Protokolles ist bisher nur durch Schweden erfolgt. Doch haben mehrere Bundesmitglieder, darunter die Schweiz, Großbritannien, Frankreich und Italien, bereits die nach den Verfassungen dieser Staaten gebotenen vorbereitenden Schritte zur Ratifikation des Protokolles unternommen.

Der Völkerbundsrat legt nun das größte Gewicht darauf, daß die absolute Mehrheit der Völkerbundsmitglieder, also 25 Mitgliedsstaaten, die Ratifikation des Protokolles bis zum Zusammentritte der für September l. J. einberufenen zweiten Völkerbundsversammlung vollzogen haben, damit im Zuge dieser Versammlung die Wahl der Richter erfolgen und der Gerichtshof mit Beginn des Jahres 1922 konstituiert werden könne.

Im Auftrage des Rates hat sich daher der Generalsekretär des Völkerbundes zu wiederholten Malen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, darunter auch an die österreichische Bundesregierung, mit dem dringenden Ersuchen gewendet, die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Es ist umsomehr wünschenswert, daß die österreichische Bundesregierung diesem Ersuchen nachkomme und zunächst mit aller Beschleunigung wenigstens an die Unterzeichnung des Protokolles schreite, als die Anerkennung des Statutes mit Rücksicht auf die im Völkerbunds-pakte gegebene grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und auf die einstimmige Annahme des Statutes durch die erste Völkerbundsversammlung geradezu als moralische Pflicht der Bundesmitglieder bezeichnet werden kann, und als die Bestimmungen des Statutes über die Organisation des Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben unzweifelhaft sowohl den Prinzipien einer unabhängigen und guten Justiz als auch den berechtigten Ansprüchen der Großmächte wie der kleinen Staaten auf entsprechenden Einfluß bei der Wahl der Richter gerecht werden.

Abgesehen hievon kann die Unterzeichnung namens der österreichischen Republik schon deshalb keinem Bedenken begegnen, weil der Ständige Internationale Gerichtshof nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerbunds-paktes und des Statutes nur dort zu judizieren berufen ist, wo ihm die Bundesmitglieder eine Streitfrage kraft eines allgemeinen Schiedsvertrages oder durch besonderes Komprobiß übertragen haben, oder wo ein Vertrag eine Angelegenheit ausdrücklich vor die Gerichtsbarkeit des Völkerbundes verweist, so daß also die Annahme des Statutes für die österreichische Republik nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes

begründen wird, als sie sich selbst in Verträgen der vom Völkerbunde einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen hat (vgl. z. B. Art. 297, 327, Punkt 7 und andere des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919) oder künftig unterworfen wird.

Das Protokoll, das namens der österreichischen Republik nunmehr zunächst zu signieren und in der Folge zu ratifizieren sein wird, hat zwar nicht die äußere Form eines Vertrages, aber kommt sachlich, da es zwischen der Republik und den übrigen mit der Unterzeichnung und Ratifikation vorgehenden Mächten gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen bestimmt ist, einem internationalen Übereinkommen gleich. Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles sind demnach staatsrechtlich als Abschluß eines Staatsvertrages zu werten und es hat demzufolge gemäß Art. 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., die Unterzeichnung des Protokolles durch einen Bevollmächtigten des Herrn Bundespräsidenten, die seinerzeitige Ratifikation desselben durch diesen selbst zu erfolgen.

Was nun die als erster Schritt vorzunehmende Unterzeichnung des Protokolles anlangt, so glaubt das Bundesministerium für Äußeres anregen zu sollen, daß zu diesem Akte der Vertreter der österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, bevollmächtigt werde und erbittet sich die gemäß Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., erforderliche Ermächtigung der Bundesregierung, mit einem diesbezüglichen Vorschlage an den Herrn Bundespräsidenten heranzutreten.

2. Wie bereits unter 1 erwähnt wurde, soll im Zuge der für den Monat September d. J. einberufenen zweiten Völkerbundversammlung die Wahl der elf Richter und vier Ersatzmänner des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erfolgen.

Das Statut des Gerichtshofes, bestrebt, möglichst viele Garantien für eine von politischen Einflüssen unabhängige Rechtssprechung des Gerichtes zu schaffen, hat die Aufstellung der Kandidatenliste, aus welcher der Völkerbundsrat und die Versammlung die Richter und Ersatzmänner zu wählen haben werden, nicht den Regierungen, sondern den für diesen Zweck als besondere nationale Gruppen konstituierten Mitgliedern des auf den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofes im Haag übertragen.

In Ansehung jener Staaten aber, die im Haager Ständigen Schiedshofe nicht vertreten sind, hat an Stelle der Haager Schiedsrichter eine nationale Gruppe von je vier besonderen Wahlmännern zu treten, die von den betreffenden Regierungen nach denselben Grundsätzen zu ernennen sind, wie sie durch Art. 44 des Haager Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (R.G.Bl. Nr. 177 ex 1913) für die Ernennung der Mitglieder des Haager Ständigen Schiedshofes vorgeschrieben sind.

Zu diesen Staaten gehört auch die österreichische Republik, und die österreichische Bundesregierung ist daher berufen, mit der Bestellung von vier Wahlmännern vorzugehen.



Diese Maßnahme ist äußerst dringend, da die nationalen Wahlmännergruppen nach den Bestimmungen des Statutes mindestens drei Monate vor der Wahl der Richter vom Generalsekretär des Völkerbundes zur Nominierung ihrer Kandidaten aufzufordern sind und da der Generalsekretär unter Berufung auf diese Frist erklärt hat, jene Wahlmänner, die ihm erst nach dem 1. Juni d. J. namhaft gemacht werden würden, nicht mehr zur Aufstellung der Kandidatenliste heranziehen zu können.

Die von der österreichischen Bundesregierung zu ernennenden Wahlmänner müssen nach Art. 44 des obbezeichneten Haager Übereinkommens von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechtes sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Des weiteren sind diese Wahlmänner zweckmäßigerweise so auszuwählen, daß das österreichische Wahlmännerkollegium in seiner Gänze in der Lage sei, sich ein gründliches Urteil über die fachlichen und moralischen Qualitäten der in Betracht kommenden Kandidaten zu bilden, damit nicht nur die von ihm nominierten Personen, von denen nur zwei Österreicher sein dürfen, zwei aber Ausländer sein müssen, die im Statut für die Richter des Gerichtshofes vorgesehenen Qualifikationen besitzen — also „zu den die höchste sittliche Achtung genießenden Personen gehören, welche die nötigen Voraussetzungen zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sind“ — sondern damit auch Sicherheit darüber besteht, daß jede dieser Personen, wenn sie zum richterlichen Amte berufen werden sollte, bei Ausübung dieser Aufgabe das Ansehen und die berechtigten Interessen der österreichischen Republik voll wahren werde.

Diesen bei der Bestellung der Wahlmänner zu berücksichtigenden Bedingungen würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres am besten die Wahl je eines Funktionärs des Obersten Gerichtshofes und des Bundesministeriums für Justiz und von zwei Universitätsprofessoren entsprechen.

In diesem Sinne glaubt das Bundesministerium für Äußeres als Wahlmänner vorschlagen zu sollen:

1. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Julius Roller;
2. den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau;
3. den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch;
4. den Professor an der Universität Wien Dr. Leo Strisower.

In eventu: Den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek;

den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker;

die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Wenzel Gleispach und Dr. Hans Kelsen, und den Professor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz.

Auf Grund des Vorangeschickten stellt das Bundesministerium für Äußeres folgenden



## Beschluß

betreffend

### die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Gefaßt von der Völkerbundsversammlung,  
Genf, den 13. Dezember 1920.

1. Die Versammlung erklärt einstimmig, dem vom Rate, gemäß Artikel 14 des Völkerbundsvertrages, vorbereiteten und ihr zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes mit den von ihr beschlossenen Abänderungen die Genehmigung zu erteilen.

2. Das Statut des Gerichtshofes wird, im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen des genannten Artikels 14, in kürzester Frist den Mitgliedern des Völkerbundes unterbreitet werden, zum Zwecke seiner Annahme in Form eines in rechtsgiltiger Weise ratifizierten Protokolls, worin festgestellt wird, daß sie das Statut anerkennen. Der Rat ist mit dieser Zustimmung beauftragt.

3. Sobald das Protokoll von der Mehrheit der Mitglieder des Völkerbundes ratifiziert worden ist, tritt das Statut in Kraft, und der Gerichtshof wird, gemäß dem Statut, über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, sowie zwischen den Staaten, denen der Gerichtshof, gemäß Artikel 35, Absatz 2, des Statuts, offen steht, befinden.

4. Das erwähnte Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.



### Unterzeichnungsprotokoll.

Die Mitglieder des Völkerbundes, welche durch die in gehöriger Form ermächtigten Unterzeichneten vertreten werden, erklären hiermit, das beiliegende, von der Völkerbundsversammlung in Genf am 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigte Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes anzuerkennen.

Dementsprechend erklären sie, die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes den Bestimmungen des Statutes gemäß und unter den darin vorgesehenen Bedingungen anzunehmen.

Dieses dem Beschlusse der Völkerbundsversammlung vom 13. Dezember 1920 gemäß ausgefertigte Protokoll ist der Ratifikation unterworfen. Jede Macht wird ihre Ratifikation dem Generalsekretariate des Völkerbundes zustellen, das allen anderen Vertragsmächten davon Kenntnis geben wird. Die Ratifikationsurkunden werden dem Archiv des Generalsekretariates des Völkerbundes einverleibt.

Gegenwärtiges Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.

Das Statut des Gerichtshofes wird entsprechend den in oben erwähnten Beschlusse vorgesehenen Bestimmungen in Kraft treten.

Gefertigt in Genf, in einem einzigen Exemplar, wovon der französische und der englische Wortlaut maßgebend sind.



## Antrag.

Der Ministerrat wolle beschließen:

1. Der Bundesminister für Äußeres wird <sup>gemäß</sup> Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, <sup>ermächtigen</sup>, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Art. 14 des Völkerbündpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bevollmächtigen.

2. Die nachgenannten Personen, und zwar: <sup>Paul Vittorelli,</sup>  
den Präsidenten des <sup>Obersten</sup> ~~Obersten~~ Gerichtshofes Dr. ~~Julius Rollet,~~  
den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau, den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch, und den Professor an der Universität in Wien Dr. ~~Leo Strissower~~ <sup>Wenzel Gleispach</sup>  
~~sower~~ <sup>Gleispach,</sup>

in eventu (für den Fall der Nichtannahme des Mandates durch einen der Obgenannten):

den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek, den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker, die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. <sup>Leo Strissower</sup> ~~Wenzel Gleispach~~ und Dr. Hans Kelsen, sowie den Universitätsprofessor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz,

zu Wahlmännern nach Art. 4 des Statutes des in Art. 14 des Völkerbündpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bestellen und den <sup>Bundesminister</sup> ~~Bundesminister~~ für Äußeres <sup>zu</sup> ~~zu~~ ermächtigen, sich der Zustimmung der Bestellten zur Übernahme der ihnen anvertrauten Funktion zu vergewissern und ~~sobin~~ <sup>schon</sup> noch vor dem 1. Juni l. J. die Namen der Bestellten dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen.

Laut der Leitung  
Dab

Bekanntlich  
Dob Kaugler





(Part. 10.)

Z.  $\frac{31.855}{4A}$  1921.

Wien, am 23. Mai 1921.

## Vortrag an den Ministerrat.

### Gegenstandsbezeichnung:

Kündigung des Übereinkommens mit Lithauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Lithauen.

Am 23. März 1920 hat der damalige Kabinettsrat auf Grund des Vortrages des Staatsamtes für Äußeres, Z. 16.796/13 ex 1920 beschlossen, daß die österreichische Regierung der am 21. Jänner 1920 zu Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Lithauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Lithauen, unter gewissen Vorbehalten wirtschaftlicher Natur ihre Genehmigung erteilt.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt hat nunmehr beim Bundesministerium für Äußeres beantragt, dieses Regierungsübereinkommen sobald als möglich zu kündigen, da der Abtransport der aus Rußland heimkehrenden Kriegsgefangenen nunmehr nach Riga verlegt worden ist und Lithauen, insbesondere Kowno, unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Weiterbeförderung der in Riga sich ansammelnden Kriegsgefangenen nicht in Betracht kommen kann. Im Zusammenhang damit beabsichtigt das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, die Heimkehrerübernahmestelle in Kowno und das dieser unterstellte Lager Jelovka aufzulassen.

Das Bundesministerium für Äußeres stimmt von seinem Ressortstandpunkt aus der Kündigung des Abkommens zu, desgleichen hat sich das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welches wegen der im Vertrage enthaltenen wirtschaftlichen Abmachungen daran interessiert war, laut seiner Note Z. 8158-10-1921 vom 12. Mai d. J. einverstanden erklärt.

Nach § 21 der erwähnten Vereinbarung ist diese beiderseitig achtwöchig kündbar.

Die Vereinbarung stellt sich als ein Regierungsübereinkommen dar, zu dessen Abschluß nach dem heutigen Stand der Gesetze im Sinne des Art. 66, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920,



000016

25

Nr. 1 B.G.Bl. ex 1920, bzw. der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, Nr. 49 B.G.Bl., Alinea a, die Bundesregierung ermächtigt wäre. In sinngemäßer Anwendung dieses Grundsatzes ist die Bundesregierung auch zur Vornahme der Kündigung zuständig, ohne daß hierfür an den Bundespräsidenten herangetreten werden müßte.

Auf Grund des Vorgeführten stellt das Bundesministerium für Äußeres folgenden

### **Beschlußantrag:**

Der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Äußeres ermächtigen, die am 21. Jänner 1920 in Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Lithauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Lithauen, von dem in § 21 des Abkommens enthaltenen Rechte Gebrauch machend, sobald als möglich achtwöchig zu kündigen.



Pkt. 10, - 26

Z.  $\frac{31.855}{4A}$  1921.

Wien, am 23. Mai 1921.

## Vortrag an den Ministerrat.

### Gegenstandsbezeichnung:

Kündigung des Übereinkommens mit Lithauen, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Lithauen.

Am 23. März 1920 hat der ~~damalige~~ Kabinettsrat <sup>auf</sup> Grund des Vortrages des Staatsamtes für Äußeres, Z. 16.796/13 ex 1920 <sup>beschlossen</sup>, daß die österreichische Regierung der am 21. Jänner 1920 zu Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Lithauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Lithauen, unter gewissen Vorbehalten wirtschaftlicher Natur ihre Genehmigung erteile.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt <sup>haben</sup> nunmehr beim Bundesministerium für Äußeres beantragt, dieses Regierungsübereinkommen sobald als möglich zu kündigen, da der Abtransport der aus Rußland heimkehrenden Kriegsgefangenen nunmehr nach Riga verlegt worden <sup>ist</sup> und Lithauen, insbesondere Kowno, unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Weiterbeförderung der in Riga sich ansammelnden Kriegsgefangenen nicht in Betracht kommen <sup>können</sup>. Im Zusammenhang damit beabsichtigt <sup>das</sup> Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt, die Heimkehrerübernahmestelle in Kowno und das dieser unterstellte Lager Jelovka aufzulassen.

Das Bundesministerium für Äußeres <sup>stimmt</sup> von seinem Ressortstandpunkt aus der Kündigung des Abkommens zu, desgleichen <sup>haben</sup> sich das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welches wegen der im Vertrage enthaltenen wirtschaftlichen Abmachungen daran interessiert war, ~~laut seiner Note Z. 8158-10-1921 vom 12. Mai d. J. ein-~~ verstanden erklärt.

Nach § 21 der erwähnten Vereinbarung <sup>ist</sup> diese beiderseitig achtwöchig kündbar.

Die Vereinbarung <sup>stellt</sup> sich als ein Regierungsübereinkommen dar, zu dessen Abschluß nach dem heutigen Stand der Gesetze im Sinne des Art. 66, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920,



Nr. 1 B.G.Bl. ex 1920, bezw. der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, Nr. 49 B.G.Bl., Alinea a, die Bundesregierung ermächtigt wäre. In sinngemäßer Anwendung dieses Grundsatzes ist die Bundesregierung auch zur Vornahme der Kündigung zuständig, ohne daß hiefür an den Bundespräsidenten herangetreten werden müßte.

Auf Grund des Vorangeführten stellt das Bundesministerium für *Äußeres* folgenden

### BeschluBantrag:

Der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Äußeres ermächtigen, die am 21. Jänner 1920 in Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Lithauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossene Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Lithauen, von dem in § 21 des Abkommens enthaltenen Rechte Gebrauch machend, sobald als möglich achtwöchig zu kündigen.

*Kündigung des Abkommens mit Lithauen betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland über Lithauen.*

*Am 20. März 1920 hat der damalige Kabinettsrat auf Grund des Vortrages des Staatsrates für Außen Nr. 15702/13 ex 1920 beschlossen, daß die österreichische Regierung der am 21. Jänner 1920 in Kowno zwischen dem Ministerium des Auswärtigen der Republik Lithauen und der österreichischen Kriegsgefangenenmission für Rußland abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen aus Rußland durch Lithauen, unter gewissen Vorbehalten wirtschaftlicher Natur ihre Genehmigung erteile.*

*Das Kriegsgefangenen- und Zivilinternationsamt hat demnach beim Bundesministerium für Äußeres beantragt, dieses Kriegsgefangenenmissionen sobald als möglich zu kündigen, da der Abtransport der aus Rußland heimkehrenden Kriegsgefangenen namentlich nach Litauen erfolgt worden ist und Lithauen, insbesondere Kowno, unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Weiterbeförderung der in Litauen sich ansammelnden Kriegsgefangenen nicht in Betracht kommen könnte. Im Zusammenhang damit beabsichtigt das Kriegsgefangenen- und Zivilinternationsamt, die Heimkehreremissionsstelle in Kowno und das dieser unterstellte Lager Jolovka anzulassen.*

*Das Bundesministerium für Äußeres stimmt von seinem Ressortstandpunkt aus der Kündigung des Abkommens zu, hinsichtlich dessen das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Handel, welche wegen der im Verträge enthaltenen wirtschaftlichen Abmachungen daran interessiert war, demselben vom 12. Mai d. J. ein verständigen Erlaß.*

*Nach § 21 der erwähnten Vereinbarung ist diese beiderseitig rechtlich kündbar.*

*Die Vereinbarung stellt sich als ein Regierungsgeschäft dar, zu dessen Abschluß nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung im Sinne des Art. 66 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920,*



(Pkt. 11.)



V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Grunde des § 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen St.G.Bl.Nr.389 an die in Gründung begriffene „Dorotheum“ Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien.

Bemerkungen:

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch den Betrieb des Wiener Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes „Dorotheum“ in eine schwierige Situation gebracht. Dasselbe arbeitet bisher mit den Mitteln, die dem Wiener Versatz-Amts-Fonds zur Verfügung stehen. Der mit der Geldentwertung ständig anwachsende Geldbedarf kann jedoch auf dieser Grundlage heute keine ausreichende Befriedigung mehr finden. Die hiedurch hervorgerufene Beengung der Fonds-Tätigkeit hat die Notwendigkeit ergeben, den Betrieb auf eine tragfähigere finanzielle Basis zu stellen. Zu diesem Behufe soll eine Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters unter der Firma: „Dorotheum“ Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien“ errichtet werden, die sich die Ausübung aller dem Wiener Versatzamts-Fonds verliehenen Privilegien und Rechte, insbesondere die Gewährung billiger Faustpfandkredite im Sinne des Gründungspatentes vom 14. März 1707 und der kaiserl. Nachricht vom 1. Hornung 1785 zum Zwecke setzt. In dieser Rechtsform ist die Beschaffung grösserer Geldmittel infolge der in den §§ 39 bzw. 7 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vorgesehenen Möglichkeit der Ausgabe von Schuldverschreibungen erheblich erleichtert. Die oben erwähnte Art der Geldbeschaffung hat der Finanzverwaltung im Zuge der Verhandlungen über die Reorganisation des Wiener



Versatz-,Verwahrungs-und Versteigerungsamt „Dorotheum“ in erster Linie vorgeschwebt.

Als Proponenten dieser Aktiengesellschaft treten der Wiener Versatzamts-Fonds,vertreten durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, das Land Niederösterreich-Land und die Gemeinde Wien auf. Das Aktienkapital ist mit 40 Millionen K in Aussicht genommen. An seiner Aufbringung beteiligen sich der Bundesstaat und das Land Niederösterreich-Land mit je 4 Millionen K, die Bundeshauptstadt Wien mit 12 Millionen K und der Wiener Versatzamtsfonds mit 20 Millionen Kronen.

Unter dem 8.4.1921 wurde den Proponenten seitens des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht die Geneigtheit bekanntgegeben, die Errichtung der Aktiengesellschaft zu bewilligen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden; eine derselben betrifft die Umarbeitung des Statutenentwurfes in der im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und unter Mitwirkung der Staatskommission für Sozialisierung mit den Proponenten vereinbarten Form. Durch diese Redigierung wird das Statut allen Anforderungen entsprechen, die das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen St.G.Bl. No.389 für die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften normiert.

Die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H. ist im § 35 des vorbezeichneten Gesetzes der Staatsregierung vorbehalten. Im Grunde des § 7 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2 ist das fragliche Recht auf die Bundesregierung übergegangen. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht steht in Übereinstimmung mit den übrigen in Betracht kommenden Bundesministerien grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H. - abgesehen von der Erfüllung der formalen Erfordernisse - nur dann zu erfolgen hätte, wenn bezüglich der Art der Führung der Ge-



schäfte und des Betriebes Beruhigung herrschen kann; es setzt dies im allgemeinen voraus, daß die Gesellschaft bereits rechtlich existent ist, so daß in die Betriebsführung derselben ein Einblick möglich ist. Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters wäre ein entsprechender Umfang des Geschäftsbetriebes, der die Bestellung von Betriebsräten sichert, deren Vertretung im Vorstande bzw. Aufsichtsrate der Gesellschaft gemäß § 36 des mehrerwähnten Gesetzes bestehen muß. Auch dies würde zur Voraussetzung haben, daß die Gesellschaft bereits im Betriebe ist. Vorliegenden Falles könnte ausnahmsweise der Aktiengesellschaft schon in ihrem Gründungsstadium der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden, da sie einen bereits bestehenden Betriebsapparat übernimmt, dessen Umfang die Bestellung von Betriebsräten sicherstellt, und da weiters bezüglich der Betriebsführung schon mit Rücksicht darauf, daß ausschließlich öffentliche Faktoren an der Gesellschaft beteiligt sind, vollkommene Beruhigung herrschen kann.

Antrag:

Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die in Gründung begriffene „Dorotheum“ Aktiengesellschaft in Wien.



Plkt. M. — 5a

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand:

Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters im Grunde des § 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen St. G. Bl. Nr. 389 an die in Gründung begriffene „Dorotheum“ Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien.

Bemerkungen:

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch den Betrieb des Wiener Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes „Dorotheum“ in eine schwierige Situation gebracht. Dasselbe arbeitet bisher mit den Mitteln, die dem Wiener Versatz-Amts-Fonds zur Verfügung stehen. Der mit der Geldentwertung ständig anwachsende Geldbedarf kann jedoch auf dieser Grundlage heute keine ausreichende Befriedigung mehr finden. <sup>Verhält sich die</sup> Die ~~hierdurch hervorgerufene Beengung der Fonds-Tätigkeit~~ hat die Notwendigkeit ergeben, <sup>haben</sup> den Betrieb auf eine tragfähigere finanzielle Basis zu stellen. Zu diesem Behufe soll eine Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters unter der Firma: „Dorotheum“ Aktiengesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters in Wien“ errichtet werden, die sich die Ausübung aller dem Wiener Versatzamts-Fonds verliehenen Privilegien und Rechte, insbesondere die Gewährung billiger Faustpfandkredite im Sinne des Gründungspatentes vom 14. März 1707 und der kaiserl. Nachricht vom 1. Hornung 1785 zum Zwecke setzt. In dieser Rechtsform <sup>wäre</sup> ist die Beschaffung grösserer Geldmittel infolge der in den §§ 39 bzw. 7 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vorgesehenen Möglichkeit der Ausgabe von Schuldverschreibungen erheblich erleichtert. ~~Die oben~~ <sup>Eine solche</sup> erwähnte Art der Geldbeschaffung hat der Finanzverwaltung im Zuge der Verhandlungen über die Reorganisation des Wiener





Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt „Dorotheum“ in erster Linie vorgeschwebt. ,

Als Proponenten dieser Aktiengesellschaft <sup>treten</sup> der Wiener Versatzamts-Fonds, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, das Land Niederösterreich-Land und die Gemeinde Wien auf. Das Aktienkapital ist mit 40 Millionen K in Aussicht genommen. <sup>der</sup> An seiner Aufbringung <sup>des (-) öffentlichen</sup> beteiligen sich der Bundesstaat und das Land Niederösterreich-Land mit je 4 Millionen K, die Bundeshauptstadt Wien mit 12 Millionen K und der Wiener Versatzamtsfonds mit 20 Millionen Kronen.

Unter dem 8.4.1921 wurde den Proponenten seitens des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht die Geneigtheit bekanntgegeben, die Errichtung der Aktiengesellschaft zu bewilligen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden; eine derselben betrifft die Umarbeitung des Statutenentwurfes in der im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und unter Mitwirkung der Staatskommission für Sozialisierung mit den Proponenten vereinbarten Form. Durch diese Redigierung wird das Statut allen Anforderungen entsprechen, die das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen St.G.Bl. No. 389 für die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften normiert.

Die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H. ist <sup>sel</sup> im § 35 des vorbezeichneten Gesetzes der Staatsregierung vorbehalten. Im Grunde des § 7 des Verfassungs-Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2 ist das fragliche Recht auf die Bundesregierung übergegangen. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht steht in Übereinstimmung mit den übrigen in Betracht kommenden Bundesministerien grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H. - abgesehen von der Erfüllung der formalen Erfordernisse - nur dann zu erfolgen hätte, wenn bezüglich der Art der Führung der Ge-

~~schäfte und des Betriebes Beruhigung herrschen kann; es setzt~~  
~~dies im allgemeinen voraus, daß die Gesellschaft bereits recht-~~  
lich existent ist, so daß in die Betriebsführung derselben ein  
Einblick möglich ist. Eine weitere Voraussetzung für die Zuer-  
kennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters wäre ein entspre-  
chender Umfang des Geschäftsbetriebes, der die Bestellung von  
Betriebsräten sichert, deren Vertretung im Vorstände bzw.  
Aufsichtsrate der Gesellschaft gemäß § 36 des mehrerwähnten  
Gesetzes bestehen muß. Auch dies würde zur Voraussetzung  
haben, daß die Gesellschaft bereits im Betriebe ist. Vorliegen-  
den Falles <sup>aber</sup> könnte ausnahmsweise der Aktiengesellschaft schon  
in ihrem Gründungsstadium der gemeinwirtschaftliche Charakter  
zuerkannt werden, da sie einen bereits bestehenden Betriebs-  
apparat <sup>übernimmt</sup>, dessen Umfang die Bestellung von Betriebs-  
räten sicherstellt, und da weiters bezüglich der Betriebs-  
führung schon mit Rücksicht darauf, daß ausschließlich öffent-  
liche Faktoren an der Gesellschaft beteiligt sind, vollkommene  
Beruhigung herrschen könne.

Antrag:

Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die in  
Gründung begriffene „Dorotheum“ Aktiengesellschaft in Wien.





*auf 12.)*

*6)*

Verordnung des Bundesministeriums  
für soziale Verwaltung vom  
1921 über die Erhaltung des Arbeiter-  
standes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,  
R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

Artikel I.

In § 1 der Vollzugsanweisung des Staats-  
amtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober  
1919, St. G. Bl. Nr. 489, über die Erhaltung  
des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben haben  
an Stelle der Worte: „bis 31. Dezember 1919“  
die Worte: „bis einschließlich 31. ~~Oktober~~  
zu treten. *August*

Artikel II.

In § 1 der Vollzugsanweisung, des Staats-  
amtes für soziale Verwaltung vom 16. August 1920,  
St. G. Bl. Nr. 392, über die Erhaltung des  
Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben haben an  
Stelle der Worte: „bis 30. September 1920“ die  
Worte „bis einschließlich 31. Oktober 1920“  
zu treten.

Artikel III.

Die übrigen Bestimmungen der beiden ge-  
nannten Vollzugsanweisungen sowie Artikel III der  
Verordnung des Bundesministeriums für soziale Ver-  
waltung vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 87,  
bleiben in Kraft.

Artikel IV. *1. Juni 1921*

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kund-  
machung in Wirksamkeit.

Reich



(Part, 13.)



ad 13.)

7a,

ANTRAG AN DEN MINISTERRAT.

GEGENSTAND: Ararische, zum Staatsgestüte Piber gehörige Liegenschaften, Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zum Verkaufe beziehungsweise Tausche derselben.

BEGRÜNDUNG: Die durch den Umsturz hervorgerufene Kohlemot in Österreich bewirkt, daß die in Piber bei Köflach in Steiermark vorhandenen Kohlenlager zur Ausbeutung gelangen.

Die zum Staatsgestüte Piber gehörenden Flächen selbst liegen zum größten Teile auf Kohle und waren seit langem mit Grubenmaßen überlegt. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Berggesetzes konnte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trotz der Wichtigkeit seines Betriebes für die Landwirtschaft es nicht verhindern, daß mehrere Bergwerksunternehmungen auf den Gestütsgründen Kohle zu fördern begannen; dies umso weniger, als diese Unternehmungen seitens des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten begreiflicherweise die vollste Unterstützung fanden, wobei von dieser Stelle stets darauf hingewiesen wurde, daß die Steigerung der Kohlenproduktion eines der wichtigsten Probleme für die Volkswirtschaft Österreichs sei, daß das Verhindern der Ausdehnung des Kohlenbergbaues auf die Dauer unmöglich und daß das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gezwungen wäre, falls das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Kohlenbergbau Hindernisse in den Weg legen würde, die Entscheidung der Staatsregierung anzurufen,

Da nun Fläche auf Fläche des Gestütes dem Kohlenbergbau zur Verfügung gestellt werden mußte, die Inangriffnahme einer das Gestüt durchquerenden Kohlenbahn als begünstigter Bau unmittelbar bevorsteht und außerdem die Arbeitslöhne mitten im



Industriegebiete begreiflicherweise auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter ins Ungemessene gestiegen sind, ist die Aufrechterhaltung des Gestütsbetriebes in Piber auf die Dauer leider unmöglich.

Aber auch die Bergwerksunternehmungen sind daran sehr interessiert, daß das Staatsgestüt seinen Sitz verlegt, um ungehindert arbeiten und die bisherigen Gestütsbauten für ihre Zwecke, in erster Linie für Unterkunft der Beamten- und Arbeiterschaft, verwenden zu können.

Hiezu kommt der Umstand, daß die Bergwerksunternehmungen gezwungen wären - falls ihnen die Baulichkeiten in Piber nicht überlassen würden - ausgedehnte, im bäuerlichen Besitze befindliche Flächen für die Errichtung von Arbeiter-Kolonien sowie für die Depo- nierung des Abbaumaterialies bei der Abaggerung zu expropriieren.

Die Direktion der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, beziehungsweise der Pächter ihrer Grubenmaße, Ing. Holzner sind daher mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlung getreten und haben das bisher unverbindliche Anbot gemacht, daß die erwähnte Gesellschaft gewillt sei, die ärarischen und die dem steiermärkischen Religionsfonde gehörigen Grundstücke, welche den Komplex des Staatsgestütes Piber ausmachen, sowie angrenzende Waldparzellen des steiermärkischen Religionsfonds käuflich oder im Tauschwege zu erwerben.

Mit Rücksicht darauf hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwei seiner landwirtschaftlichen Fachleute und die Staatsforstverwaltung beauftragt, den ärarischen und den in Betracht kommenden Religionsfondsbesitz einer eingehenden Schätzung zu unterziehen.

Der ärarische Besitz E.Z.1, 9, 24, 43, 51 und 54 der Katastralgemeinde Piber und E.Zl. 89, 92 und 93 der Katastralgemeinde Kohlschwarz hat ein Gesamtflächenausmaß von rund 187 ha, davon 69 ha Wald. Nach den vorliegenden, vom Bundesministerium für Land- und



Forstwirtschaft überprüften Schätzungen ist der ärarische Besitz, falls er unter einem an dieselbe Person mit dem fraglichen Religionsfondsbesitz veräußert, beziehungsweise getauscht würde, mit rund 21,837.800 K zu bewerten. Falls der ärarische Besitz aber ohne den Religionsfondsbesitz veräußert oder getauscht würde, wäre er nur mit 18,965,675 K einzuschätzen; dies deshalb, weil einzelne Teile des ärarischen Besitzes ohne den Religionsfondsbesitz keinen geschlossenen Komplex bilden, daher diese Teile in letzterem Falle niedriger bewertet werden müssen.

Der Verkauf beziehungsweise Umtausch des fraglichen ärarischen und des Religionsfondsbesitzes im gegenwärtigen Zeitpunkte erscheint auch deshalb dringend geboten, weil diese Liegenschaften, ins solange die Bergwerksunternehmungen nicht selbst die für ihre Zwecke benötigten Gebäude aufgeführt haben, für sie einen großen Wert darstellen, was später, wenn die Betriebsbauten von den Unternehmungen einmal selbst errichtet wären, nicht mehr der Fall sein würde. Außerdem erfahren diese Gründe durch die auf ihnen bewerkstelligten Kohlenschürfe begreiflicherweise eine große Wertverminderung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt daher, wenn ihm eine der erwähnten Schätzung entsprechender Kaufschilling, beziehungsweise ein entsprechendes Tauschobjekt geboten wird, vorbehaltlich der legislativen Ermächtigung hiezu, den ärarischen Besitz zu verkaufen oder gegen ein gleichwertiges, für Gestützzwecke geeignetes Gut zu vertauschen. Hierbei wird bemerkt, daß im Falle eines Verkaufes ein gleichhoher Betrag behufs Ankauf eines für Gestützzwecke geeigneten Gutes zur Verfügung gestellt werden müßte, weil



das hochwertige Zuchtmaterial in Piber /:Lipizzaner und Schagyagestüt:/ bei Verlust von Piber in einer anderen Staatspferdezuchtanstalt wegen Raummangel nicht untergebracht, ein Verkauf dieses unersetzlichen Materiales, das in Zukunft dem österreichischen Staate bedeutenden Gewinn einbringen wird, vor der Öffentlichkeit, insbesondere den landwirtschaftlichen Kreisen nicht verantwortet werden könnte und die Landesregierung in Steiermark außerdem nicht gewillt ist, das Pferdmaterial aus dem Lande herauszulassen.

Sollte, wie zu erhoffen, unter einem der mehrerwähnte Besitz des steiermärkischen Religionsfondes mitverkauft, beziehungsweise vertauscht werden, so würden die Interessen des Fondes ihre volle Wahrung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen finden.

ANTRAG: Vorbehaltlich der legislativen Ermächtigung wird dem Verkaufe, beziehungsweise Tausche der zum Staatsgestüte Piber gehörigen ärarischen Liegenschaften auf Grund der erwähnten Schätzungsbasis, ~~welche als Mindestbewertung zu gelten hätte,~~ zugestimmt und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, diesen Verkauf beziehungsweise Tausch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durchzuführen.

-----



Prot. 13, - 7a,

ANTRAG AN DEN MINISTERRAT.

GEGENSTAND: Ararische, zum Staatsgestüte Piber gehörige Liegenschaften, Einholung der Zustimmung der Bundesregierung zum Verkaufe beziehungsweise Tausche derselben.

BEGRÜNDUNG: Die durch den Umsturz hervorgerufene Kohlemot in Österreich bewirkt, daß die in Piber bei Köflach in Steiermark vorhandenen Kohlenlager zur Ausbeutung gelangen.

Die zum Staatsgestüte Piber gehörenden Flächen selbst liegen zum größten Teile auf Kohle und waren seit langem mit Grubenmaßen überlegt. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Berggesetzes konnte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trotz der Wichtigkeit seines Betriebes für die Landwirtschaft es nicht verhindern, daß mehrere Bergwerksunternehmungen auf den Gestütsgründen Kohle zu fördern begannen; dies umso weniger, als diese Unternehmungen seitens des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten begreiflicherweise die vollste Unterstützung fanden, wobei von dieser Stelle stets darauf hingewiesen wurde, daß die Steigerung der Kohlenproduktion eines der wichtigsten Probleme für die Volkswirtschaft Österreichs sei, daß das Verhindern der Ausdehnung des Kohlenbergbaues auf die Dauer unmöglich und daß das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gezwungen wäre, falls das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Kohlenbergbau Hindernisse in den Weg legen würde, die Entscheidung der Staatsregierung anzurufen,

Da nun Fläche auf Fläche des Gestütes dem Kohlenbergbau zur Verfügung gestellt werden mußte, die Inangriffnahme einer das Gestüt durchquerenden Kohlenbahn als begünstigter Bau unmittelbar bevorsteht und außerdem die Arbeitslöhne mitten im



Industriegebiete begreiflicherweise auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter ins Ungemessene gestiegen sind, ist die Aufrechterhaltung des Gestütsbetriebes in Piber auf die Dauer leider unmöglich.

Aber auch die Bergwerksunternehmungen sind daran sehr interessiert, daß das Staatsgestüt seinen Sitz verlegt, um ungehindert arbeiten und die bisherigen Gestütsbauten für ihre Zwecke, in erster Linie für Unterkunft der Beamten- und Arbeiterschaft, verwenden zu können.

Hiezu kommt der Umstand, daß die Bergwerksunternehmungen gezwungen wären - falls ihnen die Baulichkeiten in Piber nicht überlassen würden - ausgedehnte, im bäuerlichen Besitze befindliche Flächen für die Errichtung von Arbeiter-Kolonien sowie für die Depo- nierung des Abbaumaterialies bei der Abbaggerung zu expropriieren.

<sup>beteiligte</sup> Die ~~Die~~ Direktion der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau- gesellschaft, beziehungsweise der Pächter ihrer Grubenmaße, ~~Ing. Holz-~~ <sup>Wien</sup> ~~ner~~ sind daher mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verhandlung getreten und haben das bisher unverbindliche Anbot gemacht, daß ~~die erwähnte Gesellschaft gewillt sei~~, die ararischen und die dem steiermärkischen Religionsfonde gehörigen Grundstücke, welche den Komplex des Staatsgestütes Piber ausmachen, sowie angrenzende Waldparzellen des steiermärkischen Religionsfonds käuflich oder im Tauschwege zu erwerben.

Mit Rücksicht darauf hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zwei seiner landwirtschaftlichen Fachleute und die Staatsforstverwaltung beauftragt, den ararischen und den in Betracht kommenden Religionsfondsbesitz einer eingehenden Schätzung zu unterziehen.

Der ararische Besitz E.Z.1, 9, 24, 43, 51 und 54 der Katastralgemeinde Piber und E.Z.1.89, 92 und 93 der Katastralgemeinde Kohlschwarz hat ein Gesamtflächenausmaß von rund 187 ha, davon 69 ha Wald. Nach den vorliegenden, vom Bundesministerium für Land- und



Forstwirtschaft überprüften Schätzungen ist der ärarische Besitz, falls er unter einem an dieselbe Person mit dem fraglichen Religionsfondsbesitz veräußert, beziehungsweise getauscht würde, mit rund 21,837.800 K zu bewerten. Falls der ärarische Besitz aber ohne den Religionsfondsbesitz veräußert oder getauscht würde, wäre er nur mit 18,965.675 K einzuschätzen, dies deshalb, weil einzelne Teile des ärarischen Besitzes ohne den Religionsfondsbesitz keinen geschlossenen Komplex bilden, daher diese Teile in letzterem Falle niedriger bewertet werden müssen.

Der Verkauf beziehungsweise Umtausch des fraglichen ärarischen und des Religionsfondsbesitzes im gegenwärtigen Zeitpunkte erscheint auch deshalb dringend geboten, weil diese Liegenschaften, insolange die Bergwerksunternehmungen nicht selbst die für ihre Zwecke benötigten Gebäude aufgeführt haben, für sie einen großen Wert darstellen, was später, wenn die Betriebsbauten von den Unternehmungen einmal selbst errichtet wären, nicht mehr der Fall sein würde. Außerdem erfahren diese Gründe durch die auf ihnen bewerkstelligten Kohlenschürfe begreiflicherweise eine große Wertverminderung.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt daher, wenn ihm eine der erwähnten Schätzung entsprechender Kaufschilling, beziehungsweise ein entsprechendes Tauschobjekt geboten wird, vorbehaltlich der legislativen Ermächtigung hiezu, den ärarischen Besitz zu verkaufen oder gegen ein gleichwertiges, für Gestützzwecke geeignetes Gut zu vertauschen. Hiebei wird bemerkt, daß im Falle eines Verkaufes ein gleichhoher Betrag behufs Ankaufes eines für Gestützzwecke geeigneten Gutes zur Verfügung gestellt werden müßte, weil







(Plat. 14.)

ad 14.) 76  
V O R T R A G  
-----

für den M i n i s t e r r a t .

Betreff: Antrag an den Bundespräsidenten, betreffend die Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung der Ruhegebühr.

Gegenstand :

Die Personalverhältnisse einerseits, andererseits die Erschließung neuer Arbeitsgebiete an den staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten haben es mit sich gebracht, daß die meisten Fachbeamten dieser Anstalten außer ihrer effektiven Staatsdienstzeit mehr oder minder lange staatliche Vordienstzeiten als Volontäre und Hilfsassistenten aufzuweisen haben, oder sich die für ihre spätere staatliche Verwendung notwendigen Spezialkenntnisse im ausländischen oder Privatdienste erwerben mußten.

Hiedurch sind die meisten dieser Beamten erst nach Zurücklegung einer längeren Volontär- und Hilfsassistentenzeit, viele von ihnen /: 15 :/ erst nach einer vieljährigen Praxis in der Privatindustrie oder im ausländischen Dienste in einem reiferen Lebensalter in den definitiven pragmatischen Staatsdienst getreten.

Diese Fachbeamten sind nunmehr um die Anrechnung der staatlichen und privaten Vordienstzeit für die Ruhegenußbemessung bittlich geworden.

Antrag :

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beantragt daher die Erteilung der Ermächtigung seitens des Herrn Bundespräsidenten, daß den Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten über ihr Ansuchen die im vertragsmäßigen staatlichen Verhältnisse zugebrachte Hilfsassistenten- und Volontärdienstzeit bei der Bemessung des Ruhegenusses ohne die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages, weiters ihnen in analoger Weise wie auf Grund einer seinerzeitigen kaiserlichen Ermächtigung den technischen Beam-





ten des Patentamtes und der technischen Finanzkontrolle die vor ihrem Übertritt in den Staatsdienst zurückgelegte ausländische oder Privatdienstzeit, insoweit sie nach dem 23. Lebensjahre vollstreckt wurde, gegen Nachweisung des Pensionsbeitrages in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 20, für die Bemessung des staatlichen Ruhegemusses angerechnet werden dürfe.

Bemerkung: Das Bundesministerium für Finanzen hat am 27. Oktober 1920, Z: 65.617, der Erwirkung dieser Begünstigung zugestimmt.

W i e n , am M a i 1921.

Prot. 141) - 76

V O R T R A G

-----

für den M i n i s t e r a t .

Betreff: Antrag an den Bundespräsidenten, betreffend die Anrechnung von staatlichen und privaten Vordienstzeiten der Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bei der Bemessung der Ruhegebühr.

Gegenstand :

Die Personalverhältnisse einerseits, andererseits die Erschließung neuer Arbeitsgebiete an den staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten haben es mit sich gebracht, daß die meisten Fachbeamten dieser Anstalten außer ihrer effektiven Staatsdienstzeit mehr oder minder lange staatliche Vordienstzeiten als Volontäre und Hilfsassistenten aufzuweisen haben, oder sich die für ihre spätere staatliche Verwendung notwendigen Spezialkenntnisse im ausländischen oder Privatdienste erwerben mußten.

Hiedurch sind die meisten dieser Beamten erst nach Zurücklegung einer längeren Volontär- und Hilfsassistentenzeit, viele von ihnen /: 15 :/ erst nach einer vieljährigen Praxis in der Privatindustrie oder im ausländischen Dienste in einem reiferen Lebensalter in den definitiven pragmatischen Staatsdienst getreten.

Diese Fachbeamten sind nunmehr um die Anrechnung der staatlichen und privaten Vordienstzeit für die Ruhegenußbemessung bittlich geworden.

Antrag :

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beantragt daher die Erteilung der Ermächtigung seitens des Herrn Bundespräsidenten, daß den Fachbeamten der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten über ihr Ansuchen die im vertragsmäßigen staatlichen Verhältnisse zugebrachte Hilfsassistenten- und Volontärdienstzeit bei der Bemessung des Ruhegenusses ohne die Verpflichtung zur Leistung eines Pensionsbeitrages, <sup>und defizienten</sup> ~~weitere~~ <sup>in</sup> in analoger Weise wie auf Grund einer seinerzeitigen kaiserlichen Ermächtigung den technischen Beam-





ten des Patentamtes und der technischen Finanzkontrolle, die vor ihrem Übertritt in den Staatsdienst zurückgelegte ausländische oder Privatdienstzeit, insoweit sie nach dem 23. Lebensjahre vollstreckt wurde, gegen Nachweisung des Pensionsbeitrages in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 20, für die Bemessung des staatlichen Ruhegenusses angerechnet werden dürfe.

Bemerkung: Das Bundesministerium für Finanzen hat am 27. Oktober 1920, Z: 65.617, der Erwirkung dieser Begünstigung zugestimmt.

W i e n , am M a i 1921.

(Pkt. 15.)

---



ad 15.)  
Bundesministerium für Heereswesen

Abt. 19/b, Zahl 910 von 1921.

V o r t r a g   f ü r   d e n   M i n i s t e r r a t .

---

Betreff: Verordnung zur Durchführung des Art. II d. B. Ges. v. 28./4. 1921,  
B. G. Bl. 248.

Durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 28. April 1921, B. G. Bl. 248 (Wehrgezetznovelle vom Jahre 1921), wurden jene Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes abgeändert, die den Ausdruck "aktiver Heeresangehöriger" oder einen mit diesem Begriffe zusammenhängenden Ausdruck enthalten.

Es ist nunmehr notwendig, diese textlichen Änderungen auch in der Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz im Verordnungswege durchzuführen.

Das Bundesministerium für Heereswesen bittet dem beigeschlossenen Verordnungsentwurf die Genehmigung zu erteilen.

W i e n , a m 13. M a i 1921.

Der Bundesminister:

*Raugoni*





Verordnung der Bundesregierung vom Mai 1921, womit die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 17. August 1920, St. G. Bl. Nr. 398 (Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinalgesetz) mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 248 (Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921) in Übereinstimmung gebracht wird.

Auf Grund des Artikels II des Bundesgesetzes vom 28. April 1921, B. G. Bl. Nr. 248 (Wehrgesetznovelle vom Jahre 1921) wird verordnet:

§ 1.

Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 17. August 1920 St. G. Bl. Nr. 398 (Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinalgesetz) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In den §§ 18, Absatz 3, und 39, Absatz 2, ist der Ausdruck "aktive Heeresangehörige" durch den Ausdruck "Heeresangehörige des Präsenzdienstes" zu ersetzen.

2. Im § 19, Ziffer 2, sind die Worte "in aktiver Dienstleistung gestanden ist" durch die Worte "präsent gedient hat" zu ersetzen.

3. In den §§ 28, Absatz 1, und 51 hat der Ausdruck "aktiv" zu entfallen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

